

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brügggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 31. Oktober 2013

Nummer

39

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	909
Öffentliche Zustellungen.....	910
Antrag Unionsbürger zur Wahl z. Europäischen-Parlament in d. Bundesrepublik Deutschland.....	911
Umweltverträglichkeitsprüfung, Stadtwerke Kempen GmbH.....	912
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis.....	912
Abfallbetrieb: Jahresabschluss 2012.....	913
Brügggen: Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2014	919
Bebauungsplan Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“.....	921
Bebauungsplan Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“.....	924
65. Änderung Flächennutzungsplan.....	926
Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“.....	928
Widmung einer Straße.....	930
Grefrath: Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen Kommunalwahl 2014	932
Kempen: Widerspruch u. Einwilligung bei Melderegisterauskunft....	934
Ungültigkeitserklärung Dienstaussweis.....	935
Nettetal: Widerspruch u. Einwilligung bei Melderegisterauskunft....	935
Widerspruch Datenübermittlung Bundesamt f. Wehrverwaltung.....	936
Einladung Rat am 05.11.2013	936
Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2014	938
Niederkrüchten: Widerspruch u. Einwilligung bei Melderegisterauskunft.....	952
Einteilung Wahlbezirke Kommunalwahl 2014	952
Aufforder. Einreichung v. Wahlvorschlägen Kommunalwahl 2014....	957
Viersen: Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen Kommunalwahl 2014	961
Änderung Satzung Erhebung v. Elternbeiträgen f. d. Teilnahme v. Schülerinnen u. Schülern an d. städt. Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ u. „Dreizehn plus“ im Primarbereich.....	964
Änderung Satzung Erhebung v. Elternbeiträgen f. d. Teilnahme v. Kindern an d. offenen Ganztagschule im Primarbereich	966
Satzung über Werbeanlagen u. Warenautomaten in d. Innenstadt.....	968
Bebauungsplan Nr. 180-3 „Eichelnbusch/Freiheitsstraße“.....	974
Bebauungsplan Nr. 172 „Viktoriastraße“	975
Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“	977
Willich: Öffentliche Zustellung	979
Entwurf Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2014.....	979
Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung -Wilhelm-Hörmes-Straße-....	979
Gemeinschaftsbetriebe Willich: Jahresabschluss 2012	980
Objekt- u. Wohnungsbau Stadt Willich: Jahresabschluss 2012	994

Sonstige: Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH.....	1020
Sparkasse Krefeld	1021
Wasser- und Bodenverband Straelener Veen	1021
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim	1022
Jagdgenossenschaft Elmpt	1023

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.09.2013

- Aktenzeichen 03260290613/hö

gegen:

Herrn
Heinrich Peter Dahmen
Peel 36
41179 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.10.2013

Im Auftrag

Erkens

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 909

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 24.09.2013
- Aktenzeichen 03240329661/hö
gegen:**

Herrn
Marco Wüsten
Auf dem Baer 18
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.10.2013

Im Auftrag

E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 910

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mehmet Irgat**, letzte bekannte Anschrift: **Stadionstraße 155, 47929 Grefrath**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **16.10.2013** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV 910

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 16.10.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 910

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Amtes für Technischen Umweltschutz
und Kreisstraßen vom 27.09.2013
-Aktenzeichen 66/20-132/13-
an:

Herrn
Patrick Novender, letzte bekannte Anschrift:
Kettelerstr. 24, 41063 Mönchengladbach,
derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr bei der Kreisverwaltung Viersen

Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen
Abteilung: Abfall/ Bodenschutz/ Altlasten

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

Zimmer 2323

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.10.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Röder

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 910

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),

4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **4. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Viersen, 21.10.2013

gez.
Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 911

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Str. 50, 47906 Kempen

Antrag der Stadtwerke Kempen GmbH vom 28.05.2013 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Str. 50, 47906 Kempen, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 8 MW auf dem Grundstück in 47906 Kempen, von-Ketteler-Str. 7, Gemarkung Kempen, Flur 4 Flurstück 879.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

1. die Errichtung und den Betrieb einer KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 3 MW und einer thermischen Leistung von 3,3 MW sowie einer Feuerungswärmeleistung von 8 MW
2. die Errichtung eines Betriebsraums mit einer Grundfläche von 22 m x 13 m
3. die Errichtung eines Schornsteins mit einer Höhe von 26,4 m über Flur

Gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit der Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 18.10.2013

Kreis Viersen
O t t m a n n

66/3 – K-von-Ketteler-Str. 7

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 912

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 235, ausgestellt am 28.07.1998 vom Landrat des Kreises Viersen auf den Namen Monika Buschmann, geb. 12.03.1962, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Kreisverwaltung Viersen - Amt für Personal und Organisation, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, abzugeben.

41747 Viersen, 21.10.2013

Im Auftrag
gez. Prüter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 912

Bekanntmachung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2012

Bilanz für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)				
AKTIVA			PASSIVA	
	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2011
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	147.793,78	155.893,92		
2. Nachsorgeeinrichtungen	8.347,00	14.655,00		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.670,00	527,00		
	<u>187.810,78</u>	<u>171.075,92</u>		
II. Finanzanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibung	3.000.000,00	3.000.000,00		
2. ABV-Fonds	31.169.298,40	31.169.298,40		
	<u>34.169.298,40</u>	<u>34.169.298,40</u>		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.313.847,16	2.263.263,39		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7.871.232,55	7.996.354,74		
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 7.339.168,87 € (Vj.: 7.478.372,37 €)</small>				
	<u>10.185.079,71</u>	<u>10.259.618,13</u>		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.849.231,74</u>	<u>7.393.040,22</u>		
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>14.411,43</u>	<u>10.269,87</u>		
	<u>49.405.832,06</u>	<u>52.003.302,54</u>		
A. EIGENKAPITAL				
I. Stammkapital	52.000,00	52.000,00		
II. Allgemeine Rücklage	15.060.999,25	15.896.624,55		
III. Jahresüberschuss	-1.603.247,73	-835.625,30		
	<u>13.509.751,52</u>	<u>15.112.999,25</u>		
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. für Deponiefolgekosten	31.641.965,75	31.889.518,78		
2. für Rekultivierung Brüggen I	7.000,00	923.746,68		
3. zum Entgeltausgleich Kompostierung	1.145.065,47	1.377.991,23		
4. für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG	934.666,61	1.041.099,83		
5. für sonstiges	179.564,00	152.407,00		
	<u>33.908.261,83</u>	<u>35.384.763,52</u>		
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. aus Lieferungen und Leistungen	1.984.073,61	1.502.284,70		
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.502.284,70 € (Vj.: 1.472.650,20 €)</small>				
2. sonstige	3.745,10	3.255,07		
	<u>1.987.818,71</u>	<u>1.505.539,77</u>		
	<u>49.405.832,06</u>	<u>52.003.302,54</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) Januar - Dezember		
	2012	2011
	€	€
1. Umsatzerlöse	20.134.424,08	20.296.709,23
2. sonstige betriebliche Erträge	1.283.870,92	28.185,57
	<u>21.418.295,00</u>	<u>20.324.894,80</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.668.115,07	18.874.731,44
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	559.459,44	550.926,07
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	194.609,15	214.746,90
<small>davon für die Altersversorgung: 121.092,47 € (Vj.: 141.405,02 €)</small>		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	9.308,89	8.232,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.324.017,99	721.934,53
7. a) Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	103.700,00	395.054,70
7. b) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	448.430,61	344.027,94
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.818.162,80	1.529.031,80
9. Ergebnis des Vorjahres	0,00	0,00
10. Bilanzergebnis	-1.603.247,73	-835.625,30

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in der Fassung der Verordnung vom 13. August 2012 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 und der Anlagennachweis entsprechend § 285 des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Restbuchwerten. Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach § 253 Abs. 2 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2012 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2011 auf 171.076 €. Investitionen erfolgten in Höhe von 32.352 €, durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 15.617 €. Der Wert der Sachanlagen betrug zum 31.12.2012 = 187.811 €.

II. Finanzanlagen

Der Wert der Finanzanlagen betrug zum 31.12.2012 unverändert 34.169.298 €

Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, aus Entgeltanteilen an den Unternehmerentgelten für die Restentsorgung und die Erträge aus der Papierverwertung für den Monate Dezember, enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Zinsgutschriften aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag und den Zinsansprüchen zum Bilanzstichtag aus Termingeldern gegenüber den entsprechenden Bankinstituten.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus kurzfristigen Termingeldern (2.500.000,00 €), den Salden der laufenden Girokonten (2.349.093 €) und dem Bargeldbestand (139 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2012 zusammen.

Eigenkapital

Entwicklung	31.12.2011 in 1 000 €	Abgang in 1 000 €	Zuführung in 1 000 €	31.12.2012 in 1 000 €
	15.948	16.200	15.364	15.112
<u>davon:</u>				
Stammkapital	52	0	0	52
Allgemeine Rücklage	15.896	0	- 836	15.060
Bilanzergebnis	- 836	- 836	- 1.603	- 1.603

Das Stammkapital beträgt 52.000,00 €.

Der allgemeinen Rücklage wurde nach Beschluss des Kreistages der Betrag von 835.625,30 € entnommen. Sie beträgt demnach 15.060.999,25 €. Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresfehlbetrag von – 1.603.274,73 € ab.

Rückstellungen

Entwicklung (in 1.000 €)	31.12.2011	Inanspruchnahme/ Auflösung	Zufüh- rung	31.12.2012
	<u>35.385</u>	<u>5.182</u>	<u>3.682</u>	<u>33.908</u>

davon für:

Deponiefolgekosten	31.890	3.635	3.387	31.642
Gebührenaussgleich Kompostierung	1.378	254	21	1 145
Rekultivierung Brüggen	924	931	14	7
Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG	1.041	330	223	934
sonstige	152	12	40	180

Die Rückstellung für Deponiefolgekosten wurde zum Bilanzstichtag auf den Barwert aufgezinnt. Weiterhin wurden Erstattungen des Niersverbandes für die Sickerwasserbehandlung in 2011 und des Deponiebetreibers für die Mehrkosten der Sickerwasserbehandlung aufgrund noch nicht zwischenrekultivierter Flächen auf der Deponie Viersen II und für notwendige Investitionen im Außenbereich der Deponie Brüggen I zugeführt.

Für die Nachsorgeaufwendungen des Jahres 2012 ergab sich eine Inanspruchnahme von 2.834 T€ und 801 T€ für die Auflösung von Restbeträgen aus Vorjahren.

Der Rückstellung zum Gebührenaussgleich Kompostierung wurde die kalkulatorische Verzinsung zugeführt, die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2012 vorgesehene Gebührenminderung entsprechend der verarbeiteten Mengen entnommen.

Der Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Brüggen I

wurde die kalkulatorische Verzinsung des Bestandes zugeführt und die restlichen Kosten der Maßnahme entnommen. Die Baumaßnahme wurde abgeschlossen. Für die noch ausstehenden Gerichts- sowie Rechtsberatungskosten verbleibt ein Rückstellungsbetrag von 7 T€. Der darüber hinaus verbleibende Restbestand von 408 T€ wurde ergebniswirksam aufgelöst.

Der Rückstellung für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG wurden die kalkulatorische Verzinsung des Bestandes sowie das Ergebnis der betrieblichen Kostenrechnung zugeführt und die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2012 einge-rechnete Gebührenminderung entnommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für noch abzurechnende Kosten des Wirtschaftsprüfers für die Durchführung der Jahresabschluss-prüfung vorgesehen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2012.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Erfolgsrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (siehe Anlage) nach detaillierteren Posten auf gegliedert, die nachfolgend weiter erläutert werden:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2012	2011	2012	2011
Haus- und Sperrmüll	69 288	70.161	15.320	15.513
Pflanzenabfälle kommunal	36 958	37.077	3.577	3.589
Papier (~ 85 %) Gutschrift Verwertung	19.222	19.381	- 1.166 1 531	- 1.810 2 176
gewerbliche Anlieferungen	123 526	109 038	723	685
Kleinanlieferungen (Anzahl)	15 635	16 971	131	143
Elektroschrottverwertung	279	280	18	19

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge ist gegenüber dem Vorjahr gesunken, lag aber noch über dem Planansatz. Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist gegenüber dem Vorjahr und dem Planansatz zurückgegangen. Die kommunale Papiersammelmenge ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen. Die gewerblichen Einzelanlieferungen sind gegenüber dem Vorjahr im Bereich der anorganischen Abfälle (Deponie Brüggen II) angestiegen. Die Erlöse in der Papierverwertung sind von der Entwicklung der Marktpreise abhängig und waren in 2012 niedriger als geplant. Die Gutschriften an die Kommunen fallen entsprechend niedriger aus, so dass die Entwicklung für den Abfallbetrieb ergebnisneutral bleibt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entstanden zum überwiegenden Teil aus der Auflösung der Rückstellung für die Rekultivierung Brüggen I und der Auflösung der Rückstellung für die in Vorjahren nicht in Anspruch genommenen Kosten für die Deponienachsorge in Höhe von insgesamt 1.209 T€. Die übrigen Erträge resultieren i. W. aus der anteiligen Erstattung der Sickerwasserbehandlungskosten des Deponiebetreibers für Flächen auf der Deponie Viersen II, die noch nicht zwischenrekultiviert waren, der Erstattung des Niersverbands für die Sickerwasserbehandlung 2011 und weiteren Erträgen (Verkauf des ABV-Fahrzeuges über Buchwert, Jagdpachten, Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.).

Unternehmerentgelte

Die Anliefermenge der kommunalen Restentsorgung ist gegenüber der Planung höher als angesetzt. Entsprechend verhält sich das zu zahlende Unternehmerentgelt.

Die zu zahlenden Unternehmerentgelte für die Kompostierung sind gegenüber dem Planansatz etwas niedriger ausgefallen, da auch ein entsprechender Mengenrückgang zu verzeichnen war.

Die Schadstoffsammlung aus Haushaltungen wird pauschal abgerechnet und entspricht daher dem geplanten Ansatz.

Die Entsorgungskosten der illegal an Kreisstraßen abgelagerten Abfälle wurden vom Abfallbetrieb übernommen.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen sind wie im Vorjahr zehn Bedienstete tätig.

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Betriebsleitung	51.378,05 €	52.151,38 €
Rückstellung für Altersteilzeit	0,00 €	23.250,95 €
Dienstbezüge Beamte	110 108,77 €	107.931,42 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>373.778,23 €</u>	<u>367.592,32 €</u>
	<u>535.265,05 €</u>	<u>550.926,07 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Betriebsleitung	16 173,81 €	16.417,25 €
Beamte	69 615,59 €	92.602,15 €
Angestellte	68 694,88 €	67.890,87 €
ZVK-Beiträge Angestellte	30 642,93 €	32.385,62 €
Beihilfen	<u>4 821,80 €</u>	<u>5.451,01 €</u>
	<u>189.949,01 €</u>	<u>214.746,90 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>725.214,06 €</u>	<u>765.672,97 €</u>

Die Vergütung der Betriebsleitung betrifft ausschließlich Herrn Wernitz. Der Erste Betriebsleiter erhält vom Betrieb keine Vergütung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der mengenabhängige Entgeltanteil für die Standortgemeinden liegt etwas über dem geplanten Ansatz. Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskosten-erstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt. Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten liegen vor allem im Bereich der Rechtsberatung, Gutachten- und Planungskosten über dem geplanten Ansatz und umfassen darüber hinaus Verbandsbeitrag, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, etc. In den Sitzungskosten sind 190,58 € für Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen der Betriebsausschussmitglieder enthalten.

Die Zuführung zur Rückstellung wurde bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Zinsen und ähnliche Erträge

Die Finanzerträge beinhalten mit 103.700,00 € Erträge aus Finanzanlagevermögen und mit 426.408,39 € Zinsen aus Bankguthaben und Aufzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen ergeben sich aus der Abzinsung der Rückstellungen für Deponiefolgekosten.

Organe

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Andreas Budde
Betriebsleiter: Reinhard Wernitz

Betriebsausschuss:

Mitglieder:

	<u>vom</u> – <u>bis</u>
Amfaldern, Nanette	01.01.2012 – 31.12.2012
Hussag, Ralf	01.01.2012 – 31.12.2012
Joppen, Peter	01.01.2012 – 31.12.2012
Kremser, Hans Joachim	01.01.2012 – 31.12.2012
Lipp, Marianne	01.01.2012 – 31.12.2012
Michels, Willi	01.01.2012 – 31.12.2012
Schiefner, Udo	01.01.2012 – 31.12.2012
Troost, Hans-Willy	01.01.2012 – 31.12.2012
Wallrafen, Heinz	01.01.2012 – 31.12.2012
Werner, Günter	01.01.2012 – 31.12.2012
Wistuba, Irene	01.01.2012 – 31.12.2012

stellvertretende Mitglieder:

Bröckels, Heribert	01.01.2012 – 31.12.2012
Görgemanns, Alfons	01.01.2012 – 31.12.2012
Heinen, Jürgen	01.01.2012 – 31.12.2012
Kettler, Hans	01.01.2012 – 31.12.2012
Koenen, Birgit	01.01.2012 – 31.12.2012
Lochner, Wolfgang	01.01.2012 - 31.12.2012
Meies, Fritz	01.01.2012 – 31.12.2012
Meyer, Hermann	01.01.2012 – 31.12.2012
Peters, Marc	01.01.2012 – 31.12.2012
Thiel-Hedderich, Angelika	01.01.2012 – 31.12.2012
Wolfers, Manfred jun	01.01.2012 – 31.12.2012

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 3 Beamte beschäftigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.603.247,73 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Viersen, den 14. März 2013

aufgestellt:

Budde
Erster Betriebsleiter

Wernitz
Betriebsleiter

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallbetrieb des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.04.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallbetriebes des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Abfallbetriebes des Kreises Viersen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit einheitliche berechneter Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.07.2013

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung - Revision

Im Auftrag

gez. Matthias Middel

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2226 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 16. Oktober 2013

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Röder
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 913

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

über die Einteilung des Wahlgebietes der Burg- gemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in 17 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

Brüggen, 18. Oktober 2013

Burggemeinde Brüggen
Der Wahlleiter
gez. Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 26.09.2013

Zum Wahlbezirk **1010** gehören folgende Straßen:

Alter Postweg
Am Katharinenhof
Bergstraße
Borner Straße
Bruchstraße
Burgwall
Burgweiherplatz
Dilborner Straße
Groutenweg
Hochstraße bis 42 a/31 inkl.
In der Haag
Klosterstraße
Laarer Bach
Vennmühlenweg

Zum Wahlbezirk **1020** gehören folgende Straßen:

Am Bruch
An den Schwalmauen
Auf dem Eggenberg
Deichweg
Gelagweg
Georg-Hofmacher-Platz
In den Benden
In der Stieg
Kamerickshof
Nauenweg
Oebeler Heide
Telmeskamp
Westring bis 40/47 a inklusiv
Wolfsbend
Zum Oebeler Bruch

Zum Wahlbezirk **1030** gehören folgende Straßen:

Amselweg
Drosselweg
Elsterweg
Finkenweg
Kranichweg
Meisenweg
Nachtigallenweg
Reiherweg
Roermonder Straße bis 60/67
Spechtweg
Sperberweg
Westring ab 44/49

Zum Wahlbezirk **1040** gehören folgende Straßen:

Ahornweg
Erlenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Herrenlandstraße
Kesseler Weg
Lerchenweg
Oebel

Roermonder Straße ab 62/69
Schwalbenweg
Starenweg
Ulmenweg
Zeisigweg

Zum Wahlbezirk **1050** gehören folgende Straßen:

Birkenweg
Buchenweg
Eichenweg
Fichtenweg
Kiefernweg
Leonhard-Jansen-Straße
Lindenweg
Platanenweg
Rotdornweg
Tannenweg
Weidenweg
Wildor-Hollmann-Straße

Zum Wahlbezirk **1060** gehören folgende Straßen:

Am Grasweg
Benzenbergweg
Deilmannweg
Hagenkreuzweg
Hochstraße ab 44/33
Jakob-Schlüter-Weg
von-Schaesberg-Weg
Weiherfeld

Zum Wahlbezirk **1070** gehören folgende Straßen:

An der Kreuzstraße
Auf dem Vennberg
Beethovenstraße
Boisheimer Straße b. 35/38
Born
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Händelstraße
Lortzingstraße
Mozartstraße
Richard-Wagner-Straße
Schubertstraße
Schumannstraße
Sebastian-Bach-Straße
Wacholderweg

Zum Wahlbezirk **1080** gehören folgende Straßen:

Am Speck
Amerner Straße

An der Borner Mühle
Bergbendenweg
Borner Feld
Borner Mühle
Happelter Heide
Haverslohe
Hustenfeld
Kranenbruchweg
Patschelstraße
Schlehenweg
Schwalmweg
Stapp
Tantelbruchweg
Tippheideweg

Zum Wahlbezirk **1090** gehören folgende Straßen:

Am Flitz
Am Heidkamp
Boisheimer Straße ab 42/47
Brombeerweg
Farnweg
Genroher Straße
Ginsterweg
Holunderweg
Lüttelbrachter Straße
Moosweg
Schmielenweg

Zum Wahlbezirk **1100** gehören folgende Straßen:

Bernhard-Röttgen-Waldweg
Brachter Straße
Genholter Straße
Heidweg
St.-Barbara-Straße
Tegeler Weg

Zum Wahlbezirk **1110** gehören folgende Straßen:

Alst ab 20/47 a
Am Mühlenbach
Boerholz
Boerholzer Straße ab 42/49
Grenzweg

Zum Wahlbezirk **1120** gehören folgende Straßen:

Alst bis 18/47 inklusiv
Am Aeschenbaum
Am Hollenberg
Angenthoer
Brüggener Straße ab 32 / 35
Dahlienweg

Geranienweg
Lilienweg
Mevissenfeld
Narzissenweg
Rosenweg
Roßweg
Solferinostraße
Tulpenweg

Zum Wahlbezirk **1130** gehören folgende Straßen:

Amersloher Weg
Brachter Mühle
Christenfeld
Clemensweg
Ferdinand-Jorißen-Straße
Franziskusweg
Hendrick-Goltzius-Straße
Holtweg
Hubertusweg
Johannesweg
Katers Feld
Martinusstraße
Mühlenweg
Stiegstraße

Zum Wahlbezirk **1140** gehören folgende Straßen:

Agrisstraße
Alster Kirchweg
Altkevelaer Straße
Brüggener Straße bis 25/30 inklusiv
Gartenstraße
Hellstraße
Kaldenkirchener Straße
Kirchplatz
Königstraße
Marktstraße
Neustraße
Ostwall
Schulstraße
Südwall
Weizer Platz
Westwall

Zum Wahlbezirk **1150** gehören folgende Straßen:

Am Baßgarten
Am Schmacks Kirchweg
Bass
Heide
Heidhausen
Heidhausener Straße
Holtschneiderweg
Schütgensweg
Stevensend
Zissenweg

Zum Wahlbezirk **1160** gehören folgende Straßen:

Eichendorffstraße
Goethestraße
Heinrich-Dohmen-Weg
Hülst
Lessingstraße
Op de Haag
Schillerstraße

Zum Wahlbezirk **1170** gehören folgende Straßen:

Am Linzenkamp
Boerholzer Straße bis 29/32
Breyeller Straße
Florianstraße
Herderstraße
Joahannes-Wolters-Straße
Kahrstraße
Nordwall
Op de Schonz
Stifterstraße
Uhlandstraße

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 919

Bekanntmachung der Gemeinde Brügggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brügggen in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachten Bereich (Gemarkung Brügggen, Flur 52, Flurstück 807 teilw.) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ beschlossen. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Wohngebiets für eine Bebauung mit freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei begrenzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ vom 21.02.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 21.02.2013 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

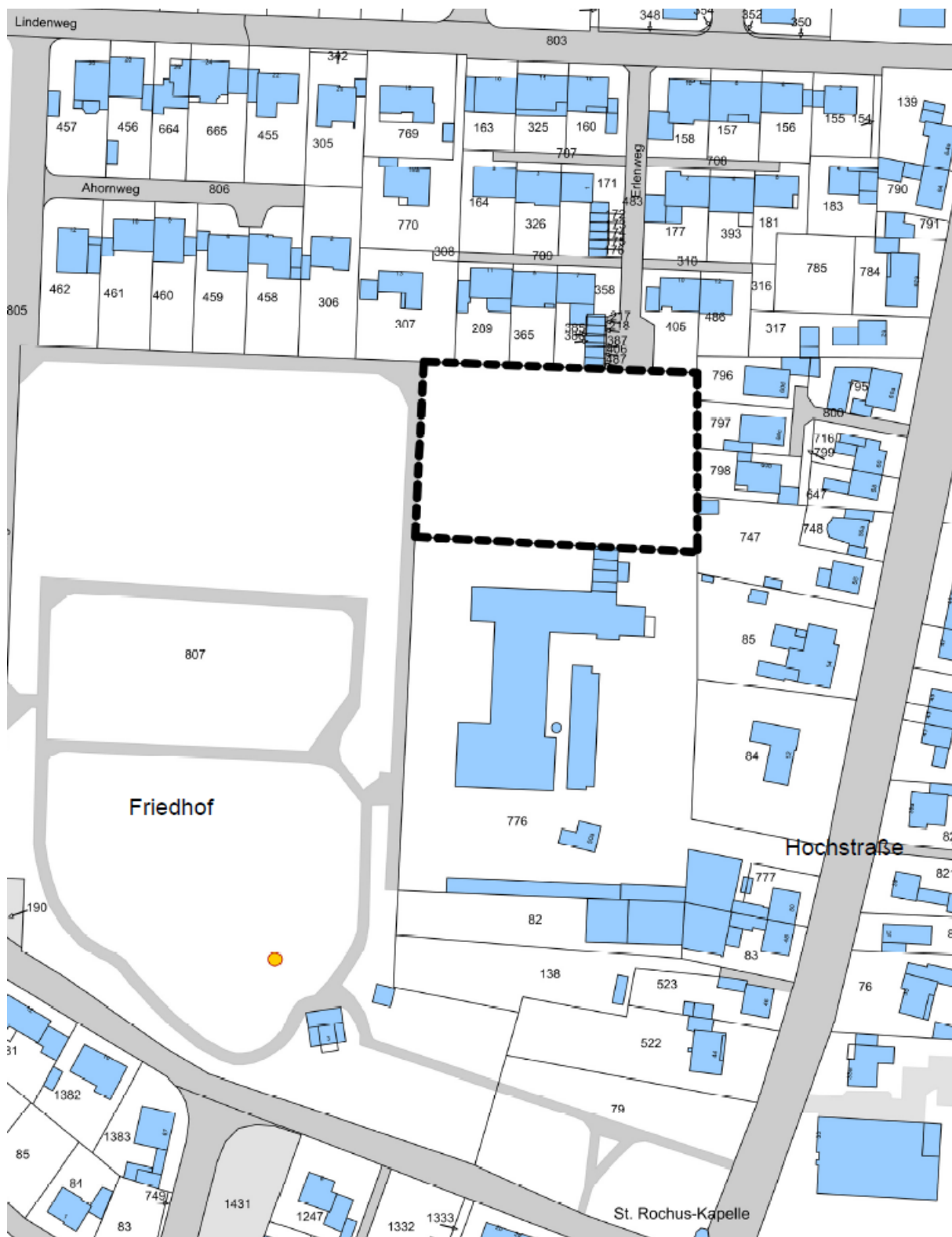
18.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 20.12.2013 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“ abgeschlossen.

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg

Brü/28 b „Südlich des Erlenweges“



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 921

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Vollsortimenters zu schaffen. Zu diesem Zweck sind zum Teil auch die planungsrechtlichen Regelungen auf den Nachbargrundstücken anzupassen.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

18.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

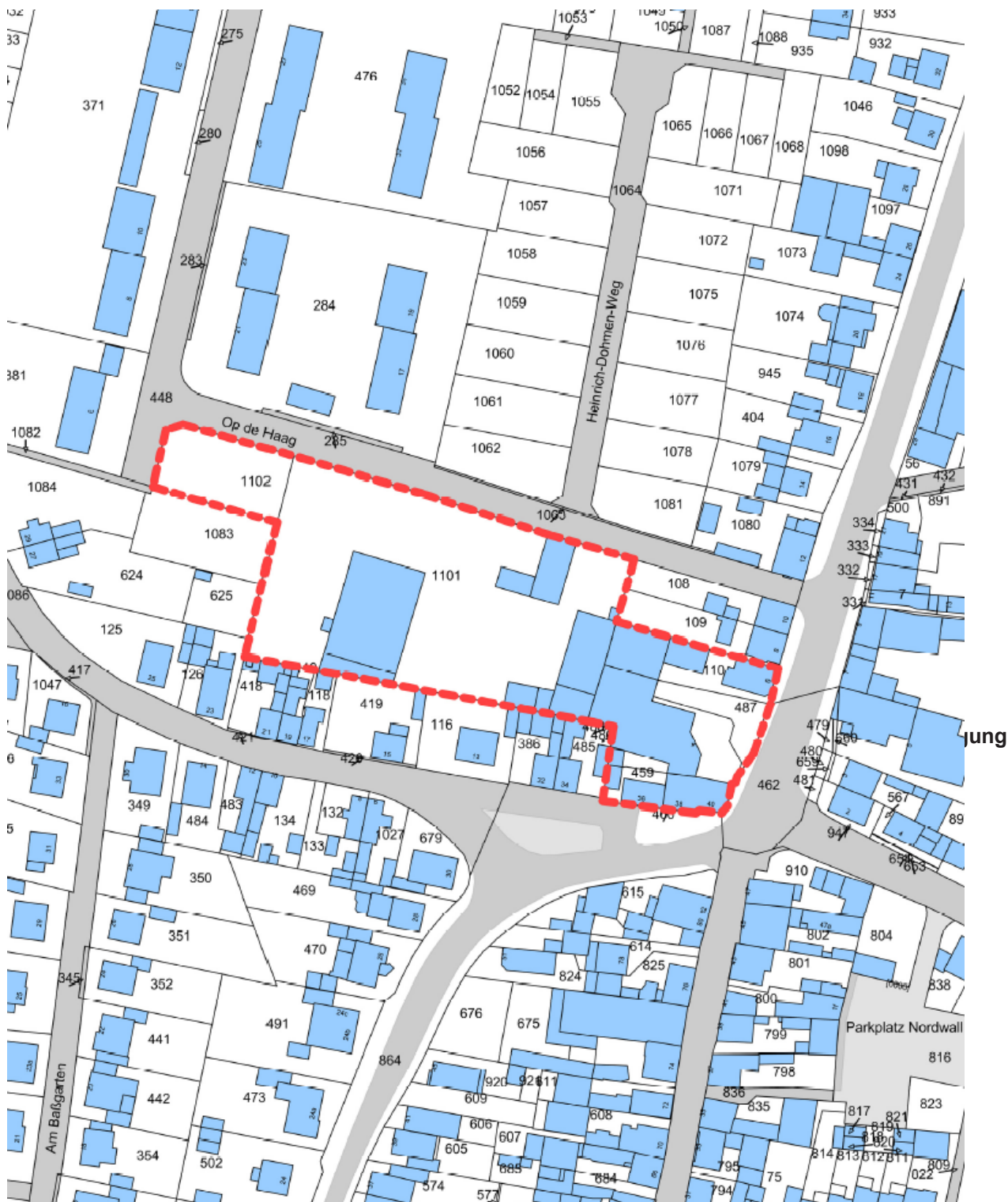
Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 20.12.2013 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung Kaldenkirchener Straße“ abgeschlossen.

Brüggen, den 18.10.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggjen
Ortsteil Bracht**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/30 „Sondergebiet Nahversorgung
Kaldenkirchener Straße“**



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 924

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggén Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggén wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Änderung ist die Aufweitung des Sondergebietes „Erholung“ in nördliche Richtung. Zusammen mit der parallel durchzuführenden Än-derung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ sollen hierdurch die planungsrechtlichen Vorausset-zungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für Schießsport geschaffen werden.

Der von der 65. Änderung des Flächennutzungspla-nes betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äu-ßerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

18.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggén, Rathaus Brüggén, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggén, während der Dienststunden (mon-tags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) ein-zusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Betei-ligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 20.12.2013 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggén, den 18.10.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung ist es, im Teilbereich Sondergebiet 4 „Sport und Freizeit“ des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für Schießsport zu schaffen. Hierzu wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in nördliche Richtung erweitert. Außerdem werden die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das „Schießsport-Zentrum Niederrhein“ neu festgesetzt.

Der von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

18.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 20.12.2013 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ abgeschlossen.

Brüggen, den 18.10.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister

**Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen**

**Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/32 „Heide Camp“, 1. Änderung**



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 928

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW S. 91) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Wildor-Hollmann-Straße (Teilbereich)

Gemarkung Brüggen, Flur 49, Flurstück 781

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmete Straße durch Schraffur kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 21.10.2013

gez.
Gottwald
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Grefrath für die im Jahr 2014 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394 - SGV. NRW. 1112), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Vertretung der Gemeinde Grefrath auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 32, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 ([GV. NRW. S. 194](#)) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO - weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/

Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der lfd. Wahlperiode – also ab dem 21. April 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigte/n und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerber/der Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/der Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatz-

bewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides

Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/einer im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

3.3 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 13 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.5 Muss die Reserveliste von mindestens 13 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Grefrath sind **spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 32, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 18. Juni 2013 wird hingewiesen.

Grefrath, den 21. Oktober 2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 932

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes) aus

dem Einwohnermelderegister der Stadt Kempen wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Kempen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Soldatengesetzes, sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie mit Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Stadt Kempen eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos an die Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen gerichtet werden oder bei den Service-Stellen der Stadt Kempen (Service-Stelle Rathaus, Buttermarkt 1, Service-Stelle St. Hubert, Königsstraße 13, und Service-Stelle Tönisberg, Helmeskamp 31) erklärt werden.

Kempen, den 10.10.2013

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Eckerleben

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 934

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 83 ausgestellt am 31.08.1995 von dem Stadtdirektor der Stadt Kempen auf den Namen Lutz Kempkens, geb. am 21.05.1963, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadt Kempen, Personalamt, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, abzugeben.

47906 Kempen, den 10.10.2013

Stadt Kempen
- Der Bürgermeister –
Im Auftrag
gez.
(Messer)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 935

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Der Bürgerservice informiert zum Meldegesetz Nordrhein-Westfalen: Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften möglich

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal informiert der Bürgerservice über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Stadt Nettetal nicht ausdrücklich widersprechen, darf der Bürgerservice nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den folgenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragssteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Stadt Nettetal können Auskünfte aus dem Melderegister mittlerweile auch auf dem Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erfolgen. Auch bei dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den folgenden aufgelisteten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte vom Bürgerservice nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen vorab schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Rundfunk und Presse.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede eingetragene Person im Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgerservice der Stadt Nettetal im Rathaus Lobberich (Doerkesplatz 11) sowie in der Nebenstelle Breyell (Lambertimarkt 1) und in der Nebenstelle Kaldenkirchen (Kehrstraße 93) abgegeben werden.

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 935

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Widerspruch geht schriftlich an die Stadt

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben übermittelt die Stadt Nettetal jeweils zum 31. März die Daten aller Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung. Auf diesem Weg bekommt die Wehrverwaltung die Möglichkeit, Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst zu versenden. Übermittelt werden Name, Vorname und Anschrift. Im Jahr 2014 sind davon alle deutschen Staatsbürger betroffen, die 2015 ihren 18. Geburtstag feiern. Die Übermittlung erfolgt nicht, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben. Der Widerspruch ist schriftlich an die Stadt zu richten. Natürlich besteht alternativ auch die Möglichkeit, den Widerspruch persönlich beim Bürgerservice im Rathaus Lobberich (Doerkesplatz 11) sowie in der Nebenstelle Breyell (Lambertimarkt 1) und in der Nebenstelle Kaldenkirchen (Kehrstraße 93) einzulegen. Vor Ort wird dann eine entsprechende Niederschrift erstellt, die zu unterschreiben ist.

Im Auftrag:
gez.

Marquardt-Schneiders

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 936

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Dienstag, 05.11.2013
Um 19:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **26. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 2.1 hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Erhöhung der Fahrradentschädigung

- Ö hier: Antrag der SPD-Fraktion vom
2.2 02.08.2013 auf Ergreifung von Maßnahmen gegen das Befahren des Waldes im Bereich des Taubenberges
- Ö hier: Antrag der WIN-Fraktion zur Prüfung
2.3 der Verkehrssituation auf der Steyler Straße / auf dem Kaldenkerkerweg vom 11.12.2012
- Ö hier: Antrag der CDU-Fraktion vom
2.4 25.02.2013 auf Neumarkierung der Parkbuchten auf dem Doerkesplatz und Schaffung besonderer Parkplätze für Senioren und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
- Ö hier: Antrag der CDU-Fraktion vom
2.5 03.05.2013 auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der K 3/ Hampoel
- Ö 3 Stellenplan 2014
- Ö Schulentwicklungsplanung für den Primarbereich
4
- Ö 5 Übertragung der Comeniuschule auf den Kreis Viersen
- Ö Sanierung des Gehwegs in Teilbereichen der
6 Straße am Kastell
- Ö 7 Jahresabschluss 2011 des NetteBetriebes; hier: Entlastung des Betriebsausschusses NetteBetrieb
- Ö 8 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 9 Mitteilungen der Verwaltung
- N Beschlüsse aus den Fachausschüssen
10
- N Änderung der Richtlinien zur Förderung des
11 Sportes vom 29.11.2011
- N Vergabeangelegenheiten
12
- N hier: Einrichtung und Ausstattung einer
12.1 Atemschutzwerkstatt für die Freiwillige Feuerwehr
- N hier: Löschgruppenfahrzeug (LF 20) für den
12.2 Löschzug Breyell
- N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
13 Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

zur Kommunalwahl 2014

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgende Einteilung des Gebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke beschlossen:

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal für die Kommunalwahl 2014				
Wahlbezirk 401				
Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Amtsgericht	2750	0	0	Berufskolleg
Am Treppchen	2759	0	0	Fäberstraße 5
Bocholt	2769	137	115	barrierefrei
Burgstraße	2783	141	120	
Dechant-Werth-Straße	2790	29	21	
Doerkesplatz	2791	26	24	
Färberstraße	2813	115	100	
H.-Willi-Güßgen-Platz	2836	36	21	
Hanna-Meuter-Straße	2842	49	37	
Hein-Nicus-Straße	2838	279	198	
Hochstraße	2843	155	135	
Im Hopfengarten	2849	66	25	
Johannes-Hessen-Str.	2860	142	111	
Joseph-Veith-Straße	2858	151	94	
Kempener Straße	2869	209	156	
Kirchstraße	2871	26	19	
Leo-Bontnackels-Str.	2880	61	40	
Marktstraße	2881	166	143	
Obere Färberstraße	2892	131	109	
Pastor-Schmidt-Straße	2896	193	136	
Steegerstraße	2927	176	133	
Wilhelm-Reimes-Straße	2942	68	41	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.356		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.778	

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal für die Kommunalwahl 2014

Wahlbezirk 402

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Bengerhof	2753	0	0	Gem.Hauptschule
Am Wasserturm	2768	144	99	Ingenhovenweg 19
Birkenweg	2765	16	14	barrierefrei
Bocholter Weg	2771	246	204	
Buchenstraße	2781	45	43	
Douvengasse	2793	8	8	
Düsseldorfer Straße	2795	346	297	
Eichenstraße	2803	384	221	
Florastraße	2819	254	161	
Hagelkreuzstraße	2837	117	98	
Hoverkampstraße	2845	33	18	
Im Dorffeld	2847	16	14	
Im Hoverbruch	2851	5	4	
Ingenhovenweg	2859	109	79	
Lindenstraße	2879	36	24	
Robert-Kahrmann-Straße	2903	69	60	
Steinstraße	2929	66	52	
Süchtelner Straße	2921	364	275	
Tannenstraße	2937	34	27	
Wilhelm-Riether-Straße	2946	0	0	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.292		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.698	

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal für die Kommunalwahl 2014

Wahlbezirk 403, Stimmbezirk 4031

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Schänzchen	2760	25	22	Feuerwache Lobberich,
Caudebec-Ring	2785	384	276	Eremitenstraße 1
Fasanenstraße	2815	370	297	
Flothend	2821	138	118	
Nachtigallenweg	2887	94	81	
Reiherstraße	2895	73	64	
Seerosenstraße	2915	163	143	
Sperberstraße	2919	142	122	
Einwohnerzahl des Stimmbezirks:		1.389		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.123	

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal für die Kommunalwahl 2014

Wahlbezirk 403, Stimmbezirk 4032

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Dornbuscher Str.	2792	48	44	Sozialkaufhaus,
Dyck	2797	270	234	Dyck 10
Kölsumer Weg	2873	69	59	
Rennekoven	2901	106	93	
Sittard	2916	218	167	
Wilhelmshöhe	2944	21	21	
Einwohnerzahl des Stimmbezirks:		732		
Zahl der Wahlberechtigten:			618	

Einwohnerzahl des Wahlbezirks: 2.121
Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk: 1.741

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 404

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Ludbach	2766	42	38	Altentagesstätte Doerkesstube, An St. Sebastian 37 barrierefrei
Am Nettebruch	2755	41	37	
Am See	2757	20	19	
An St. Sebastian	2763	53	46	
Bleichstraße	2767	110	92	
Breyeller Straße 1-120	2777	338	263	
Brockertshof	2779	92	70	
Eichendorffstraße	2801	61	54	
Eremitenstraße	2809	83	72	
Fenland-Ring	2816	127	103	
Fischerweg	2817	20	18	
Flothender Straße	2823	74	63	
Freiheitsstraße	2825	68	50	
Friedhofstraße	2829	87	69	
Görresstraße	2831	71	51	
Grüner Weg	2835	1	1	
Johannes-Cleven-Straße	2861	12	10	
Kampstraße	2863	25	23	
Karpfenweg	2867	12	10	
Königsberger Straße	2875	19	18	
Mühlenstraße	2885	178	140	
Ostdeutscher Weg	2893	98	74	
Reinersstraße	2897	66	55	
Sassenfelder Straße	2913	157	135	
Stettiner Straße	2931	23	18	
Stöppken	2936	93	73	
Strandweg	2935	1	1	
Von-Boholz-Straße	2939	37	25	
Windmühlenweg	2947	36	36	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.045		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.664		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 405

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Anger	2752	145	123	Werner-Jaeger-Gymnasium, An den Sportplätzen 7 barrierefrei
Am Hecksken	2754	37	32	
Am Hegbaum	2756	197	165	
Am Rollbruch	2758	25	20	
An Schönkes Krüz	2764	27	26	
Danziger Straße	2787	80	55	
Einsteinstraße	2805	167	133	
Falltorfeld	2814	123	104	
Gartzweg	2832	50	12	
Geldrischer Weg	2830	15	42	
Im Weberfeld	2855	173	152	
Jülicher Weg	2862	25	21	
Krüßhütt	2876	45	43	
Lindenallee 52-54	2878	0	0	
Sassenfeld	2909	399	348	
Sassenfelder Kirchweg	2911	146	121	
Weimarer Straße	2941	127	107	
Zur Nette	2949	124	101	
Zur Neumühle	2948	24	19	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.929		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.624		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 406

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
An den Sportplätzen	2761	79	72	Werner-Jaeger-Gymnasium, An den Sportplätzen 7 barrierefrei
Bongartzstraße	2773	55	49	
Brabanter Straße	2775	78	67	
Eduard-Istas-Straße	2799	84	66	
Friedenstraße	2827	248	195	
Graf-Mirbach-Straße	2833	48	37	
Karl-Egmond-Straße	2865	48	37	
Kurze Straße	2877	122	88	
Mittelstraße	2883	37	32	
Nordstraße	2891	234	186	
Reinhard-Boetzkes-Straße	2899	55	45	
Rektor-Budde-Straße	2900	51	34	
Rosental	2905	139	108	
Roxforter Weg	2907	29	24	
Schulzenburgweg	2923	20	18	
Stadionstraße	2925	23	19	
Strackweg	2933	83	75	
Werner-Jaeger-Straße	2943	239	204	
Wevlinghover Straße	2945	354	302	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.026		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.658		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 407, Stimmbezirk 4071

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Alter Postweg	2751	16	13	Volksbank Lobberich, Niedieckstraße 1 barrierefrei
Am Schlibecker Berg	2762	31	21	
An der Bahntrasse	2278	8	5	
De-Ball-Straße	2789	181	123	
Elisabethstraße	2807	80	57	
Erich-Selbach-Straße	2811	38	36	
Heidenfeldstraße	2839	125	113	
Heinrich-Haanen-Str.	2840	29	27	
Heinrich-Kessels-Str.	2841	30	28	
Im Loewinkel	2853	127	109	
In der Loeheide	2857	138	127	
Niedieckstraße	2889	414	344	
Oberes Heidenfeld	2894	49	45	
Van-Der-Upwich-Str.	2938	27	24	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.293		
Zahl der Wahlberechtigten:		1072		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 407, Stimmbezirk 4072

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Büschchen	2221	160	135	Volksbank Hinsbeck, Markt 9 barrierefrei
Franziskusstraße	2228	63	51	
Hauptstraße	2237	96	83	
Hübeck	2249	63	53	
Im Windfang	2253	21	18	
Koul	2263	17	14	
Krugerpfad	2265	22	17	
Marienstraße	2269	82	72	
Neil-Breuning-Straße	2272	68	39	
Niedieckstraße	2279	146	123	
Obere Landstraße	2280	34	30	
Oirlich	2283	80	61	
Oirlicher Straße	2285	74	63	
Schlibeck	2297	0	0	
Wevelinghoven	2313	101	87	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.027		
Zahl der Wahlberechtigten:			846	

Einwohnerzahl des Wahlbezirks: 2.320
Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk: 1.918

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 408

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Heidbüchel	2201	26	22	Sparkasse Hinsbeck, Wankumer Straße 1 barrierefrei
Am Jüütenbongert	2202	21	17	
An Backesbeek	2207	11	9	
An Haus Bey	2209	41	35	
Ansemsstraße	2211	189	163	
August-Färvers-Straße	2214	43	35	
Dahliensteg	2223	20	20	
Feegersweg	2225	23	15	
Fliederweg	2227	11	11	
Haak	2233	54	45	
Hamsel	2235	35	28	
Hendrik-Goltzius-Weg	2241	31	30	
Hillenweg	2243	26	23	
Hombergen	2247	239	198	
Im Krokusfeld	2251	19	18	
Jupp-Rübsam-Straße	2258	52	36	
Kopernikusstraße	2261	108	95	
Krickenbecker Allee	2264	48	42	
Landstraße	2267	240	217	
Neuenweg	2274	40	36	
Neustraße	2275	290	260	
Rosenweg	2293	15	12	
Schlöp	2299	28	25	
Schloßallee	2300	0	0	
Stauffenbergstraße	2303	245	217	
Techelweg	2304	2	2	
Tulpenpfad	2305	21	21	
Verbindungsstraße	2307	77	62	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.955		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.694	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 409

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Engel	2200	8	7	Kindergarten Spatzennest, Bergstraße 5 barrierefrei
Am Kreuzberg	2203	21	16	
Am Sandberg	2205	19	15	
An St. Peter	2213	15	13	
Auf der Schomm	2215	38	34	
Bellenweg	2217	100	88	
Bergstraße	2219	87	72	
Glabbach	2229	317	275	
Grefrather Straße	2231	65	49	
Heide	2239	80	54	
Höhenweg	2245	45	39	
Johannesfeld	2256	96	77	
Johannesstraße	2257	81	68	
Karstraße	2259	56	45	
Markt	2271	47	39	
Nette	2273	20	18	
Oberstraße	2281	66	60	
Ophoven	2287	26	24	
Panoramaweg	2289	75	65	
Parkstraße	2291	36	31	
Peter-Berten-Straße	2292	117	89	
Schenkesweg	2295	6	6	
Schießruthe	2296	55	47	
Schloßstraße	2301	279	246	
St.-Antonius-Straße	2294	91	72	
Voursenbeck	2309	125	111	
Wankumer Straße	2311	22	17	
Wingesberg	2315	29	27	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.022		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.704	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 410

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Brandt	2651	26	24	Bürgersaal Leuth, Hampoel 17
Am Feldrain	2653	38	27	
Am Hellenberg	2655	11	10	
Am Hotschgraf	2657	15	11	
Am Rennplatz	2659	16	16	
Am Sportplatz	2661	4	4	
Am Wittsee	2665	53	18	
Anton-Heinen-Straße	2667	30	26	
Austalsweg	2668	47	40	
Bruchstraße	2669	80	67	
Busch	2671	70	61	
Buscher Weg	2673	40	33	
Deller Weg	2675	89	70	
Dorfstraße	2677	51	47	
Fichtenweg	2679	16	14	
Franz-Nelihsen-Straße	2680	46	26	
Frenkenweg	2681	108	92	
Geldrische Straße	2683	17	8	
Hampoel	2685	99	89	
Hastert	2687	2	2	
Heerstraße	2689	42	37	
Heidweg	2691	17	14	
Heronger Straße	2693	58	44	
Hinsbecker Straße	2695	15	12	
Hohe Driesch	2697	8	7	
Im Winkel	2699	14	14	
In der Feriat	2701	18	17	
Johann-Finken-Straße	2703	93	79	
Johann-Peter-Knippen-Straße	2705	30	27	
Kaldenkirchener Straße	2707	10	8	
Lärchenweg	2709	12	10	
Leopold-Henrichs-Straße	2710	21	15	
Locht	2711	96	85	
Lomstraße	2713	67	55	
May	2715	89	76	
Paul-Schrievers-Straße	2716	22	17	
Perdsvenn	2717	10	9	
Petershof	2719	130	106	
Plankenheide	2721	26	21	
Poelvenn	2723	3	1	
Schopspad	2727	7	7	
Schulpfad	2731	10	9	
Schützenkamp	2729	2	2	
Schwänenhaus	2733	121	68	
Speestraße	2725	37	32	
Ulmenweg	2735	15	15	
Xylanderweg	2737	59	54	
Zum Wedemhof	2739	76	65	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.966		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.591	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 411, Stimmbezirk 4111

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Heydefeldhof	2004	50	43	Jugendheim Leutherheide, Leutherheide 37
Baerlo	2011	33	31	
Blumental	2026	25	20	
Erlenbruch	2043	93	76	
Im Weiherfeld	2077	37	31	
Leutherheide	2097	170	144	
Lindenallee 1-50	2099	24	23	
Ritzbruch	2135	183	154	
Weberstraße	2160	65	54	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		680		
Zahl der Wahlberechtigten:			576	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 411, Stimmbezirk 4112

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Alten Pastorat	2008	40	29	Stadtbücherei, Lobbericher Straße 1 barrierefrei
Am Kastell	2001	83	74	
Am Quellensee	2005	5	2	
Beek	2013	74	64	
Breyeller Str. 116-142	2032	56	40	
Haagstraße	2059	44	34	
Hühr	2075	78	61	
Kirchweg	2093	14	11	
Lobbericher Straße	2101	347	262	
Loirfeld	2107	120	103	
Mußkamp	2112	77	56	
Oberonnert	2118	58	51	
Onnert	2119	148	132	
Overbeckstraße	2121	78	58	
Romdöppen	2136	29	17	
Sprinkelhofer Weg	2143	5	3	
Unteronnert	2120	66	57	
Wiesenstraße	2161	88	82	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.410		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.136	

Einwohnerzahl des Wahlbezirks: 2.090
Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk: 1.712

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 412

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Alte Dohrstraße	2012	7	7	Gem.-Grundschule Breyell, Biether Straße 17 barrierefrei
Bieth	2021	152	116	
Biether Straße	2023	160	136	
Bootenkamp	2028	29	27	
Brückenhausstraße	2036	156	126	
Christian-Rötzel-Allee	2037	180	132	
Dohrstraße	2039	225	193	
Gier	2055	153	123	
Hohlweg	2069	31	23	
Josef-Hoffmanns-Straße	2080	48	45	
Jupp-Busch-Straße	2083	28	23	
Lambertmarkt	2095	97	69	
Natt	2117	174	145	
Nordhoffstraße	2116	45	39	
Schellberg	2147	126	92	
Schmaxbruch	2149	96	72	
Schulstraße	2151	156	141	
Schumachersstraße	2150	65	48	
Theodor-Haan-Straße	2154	34	26	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.962		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.583		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 413

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Hang	2006	58	52	Gesamtschule Nettetal, Von-Waldois-Straße 6 barrierefrei
Berg	2015	153	125	
Felderend	2045	112	94	
Fongern	2047	93	77	
Gerhart-Hauptmann-Straße	2051	20	19	
Gertrudenhof	2053	35	32	
Johann-Peters-Straße	2079	219	191	
Josefstraße	2081	288	228	
Krämerstraße	2094	82	71	
Lotzstraße	2109	62	48	
Metgesheide	2111	138	119	
Schaager Straße	2145	198	138	
Von-Waldois-Straße	2157	1	1	
Vorbruch	2159	499	400	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.958		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.595		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 414, Stimmbezirk 4141

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Bahndamm	2002	11	10	Gesamtschule Nettetal, Von-Waldois-Straße 6 barrierefrei
Berger Feld	2017	11	8	
Berliner Straße	2019	251	145	
Brassertweg	2031	115	101	
Dülkener Straße	2041	4	3	
Heinrich-Houben-Straße	2065	127	96	
Henri-Dunant-Straße	2067	100	68	
Lötscher Weg	2105	401	278	
Paul-Terstappen-Straße	2125	587	367	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.607		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.076		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 414, Stimmbezirk 4142

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Lötsch	2103	343	290	Kindergarten Lötsch, Lötsch 45
Thalweg	2153	11	11	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		354		
Zahl der Wahlberechtigten:		301		

Einwohnerzahl des Wahlbezirks: 1.961
Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk: 1.377

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 415

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Kreuzgarten	2003	186	152	Kath. Grundschule Schaag, Happelter Straße 8 barrierefrei
Blumenstraße	2025	52	47	
Boisheimer Straße	2027	355	207	
Buchenweg	2035	54	46	
Carl-Sonnenschein-Straße	2085	163	135	
Happelter Straße	2063	61	55	
Heinrich-Anstötz-Straße	2064	40	32	
Hubertusplatz	2071	102	74	
Hubertusstraße	2073	303	271	
Ketteler Straße	2087	46	36	
Krüchtensstraße	2092	97	59	
Mommer Straße	2113	54	36	
Rahe	2129	128	105	
Sonnendyker Weg	2139	10	10	
Versteylstraße	2155	65	50	
Zum Sonnenbach	2163	12	10	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.728		
Zahl der Wahlberechtigten:		1.325		

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 416

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
An der Alten Schule	2010	21	18	Kath. Grundschule Schaag, Happelter Straße 8 barrierefrei
An der Kirche	2007	29	26	
Annastraße	2009	210	168	
Brachter Straße	2029	181	152	
Bruckrath	2033	149	129	
Furth	2049	62	49	
Grenzweg	2057	8	6	
Hainbuchenweg	2062	1	0	
Hans-Herbert-Rösches-Straße	2060	43	30	
Happelter	2061	34	23	
Kindt	2089	287	246	
Kindter Straße	2091	213	167	
Moubisstraße	2115	51	42	
Mühlenbachweg	2114	47	41	
Pasch	2123	64	60	
Pieper	2127	103	85	
Rieth	2131	88	74	
Riether Straße	2133	76	70	
Speck	2141	316	269	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.983		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.655	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 417

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Adolf-Kolping-Straße	2351	13	12	Kath. Grundschule Kaldenkirchen, Jahnstraße 27 barrierefrei
Am Frankenkamp	2359	50	37	
Am Stiegertor	2367	6	6	
An der Stadtmauer	2381	23	21	
Bahnhofstraße	2389	278	229	
Brigittenstraße	2401	66	56	
Entenpfad	2421	137	94	
Fährstraße	2427	35	25	
Feldstraße	2429	26	21	
Frankstraße	2433	141	108	
Friedrichstraße	2435	125	108	
Gartenstraße	2439	110	105	
Hockstraße	2469	22	18	
Jahnstraße	2485	213	168	
Jan-van-Nooy-Straße	2489	61	51	
Kanalstraße	2493	174	142	
Karlstraße	2495	18	10	
Kehrstraße	2497	176	136	
Kirchplatz	2501	10	7	
Klostergasse	2505	45	31	
Königspfad	2511	136	115	
Marktplatz	2531	9	9	
Ochsenpfuhl	2541	22	18	
Poensgenstraße	2543	22	18	
Rathausgasse	2547	9	9	
Schöffengasse	2571	0	0	
Synagogenstraße	2563	4	3	
Van-Alpen-Straße	2589	31	23	
Wallstraße	2597	64	52	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.026		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.632	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 418

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Ahornweg	2352	8	5	Bürgerhaus, Kehrstraße 93 barrierefrei
Am Birkshof	2358	3	3	
Am Luchtberg	2363	0	0	
Am Panneschopp	2364	3	3	
An der Kleinbahn	2374	26	18	
Antonstraße	2385	9	6	
Breslauer Straße	2399	192	158	
Bürdestraße	2407	20	18	
Donkelvennweg	2415	3	3	
Im Dahl	2477	3	3	
Juiser Feld	2491	27	20	
Kreuzstraße	2517	50	45	
Lambert-Maaßen-Straße	2520	31	27	
Poststraße	2545	170	121	
Ravensstraße	2549	84	75	
Sandstraße	2557	0	0	
Schindackersweg	2567	137	117	
Schwanenhaus	2575	32	29	
Sonnenblumenweg	2560	25	24	
Stappstraße	2577	92	83	
Steyler Straße	2579	438	373	
Südliche Wambacher Straße	2562	17	14	
Tegelener Weg	2582	60	46	
Trappistenweg	2585	5	5	
Venloer Straße	2593	171	145	
Vennstraße	2595	184	155	
Wambacher Straße	2599	12	12	
Wasserstraße	2601	126	103	
Weidenweg	2603	38	30	
Wylreweg	2605	3	2	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.969		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.643	

**Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal
für die Kommunalwahl 2014**

Wahlbezirk 419

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
An den Roteichen	2371	52	46	Gem.-Grundschule Kaldenkirchen, Buschstraße 32 barrierefrei
An der Reitbahn	2379	36	33	
Anemonenweg	2383	16	15	
Arnold-Janssen-Straße	2384	121	85	
Asternweg	2387	29	28	
Blumenallee	2393	149	123	
Buschstraße	2409	159	127	
Dahlienweg	2411	166	125	
Dr.-Martin-Weg	2414	0	0	
Eichendonk	2417	36	35	
Erikaplatz	2423	34	27	
Fliederplatz	2431	37	34	
Fuchsenweg	2437	2	2	
Geranienweg	2443	6	6	
Ginsterheide	2447	53	47	
Gladiolenweg	2449	0	0	
Goethestraße	2451	18	15	
Günther-Hinnenthal-Straße	2455	92	81	
Hagedorn	2457	67	54	
Heideanger	2459	67	61	
Heinestraße	2463	55	37	
Hermann-Lueb-Straße	2465	47	40	
Hölderlinstraße	2471	18	14	
Im Sandfeld	2479	109	96	
Kiefernforst	2499	48	38	
Kornblumenweg	2513	3	3	
Kreuzmönchstraße	2515	143	118	
Krokusweg	2519	0	0	
Lessingstraße	2523	21	21	
Lilienweg	2527	87	61	
Magueritenweg	2529	13	11	
Nelkenweg	2537	19	18	
Nikolaus-Ehlen-Straße	2539	33	30	
Rosenplatz	2553	10	8	
Sandfeldstraße	2555	16	10	
Schillerstraße	2565	41	38	
Schlangenweg	2569	28	23	
Uhlandstraße	2857	13	12	
Veilchenweg	2591	151	98	
Willi-Küppers-Straße	2602	8	6	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		2.003		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.626	

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal für die Kommunalwahl 2014

Wahlbezirk 420

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Akazienweg	2353	73	59	Gem.-Grundschule Kaldenkirchen, Buschstraße 32 barrierefrei
Am Friedhof	2361	9	8	
Am Rathaushof	2365	29	23	
An den Sandpeschen	2373	36	34	
An der Quelle	2377	93	84	
Erlenweg	2425	57	50	
Gerberstraße	2445	340	281	
Grenzwaldstraße	2453	369	297	
Heidkamp	2461	2	2	
Hottweg	2473	8	7	
Hülst	2475	78	70	
Jahrtausendplatz	2487	28	23	
Klemensstraße	2503	162	132	
Knorrstraße	2507	12	11	
Langwasserstraße	2521	15	12	
Ringstraße	2551	377	330	
Schützenstraße	2573	59	51	
Severusstraße	2559	55	45	
Struck	2581	11	8	
Tomp	2583	29	25	
Weißdornweg	2604	38	29	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.880		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.581	

Einteilung der Wahlbezirke in der Stadt Nettetal für die Kommunalwahl 2014

Wahlbezirk 421

Straßenname	Str. - Schl.	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahllokal
Am Altenhof	2357	50	44	Kath. Grundschule Kaldenkirchen, Jahnstraße 27 barrierefrei
Am Königsbach	2369	63	52	
Am Ringofen	2366	0	0	
An der Backesmühle	2372	89	71	
An der Landwehr	2375	0	0	
Auf der Kurt	2386	0	0	
Bachstraße	2388	71	60	
Beethovenstraße	2391	94	78	
Bischof-Peters-Straße	2392	347	283	
Brachter Landstraße	2395	5	3	
Brahmsstraße	2397	20	18	
Bruch	2403	157	133	
Brückenstraße	2405	63	56	
Dahlweg	2413	9	9	
Eisenbahnstrecke	2419	2	2	
Herrenpfad	2467	33	26	
Herrenpfad-Süd	2468	9	8	
In der Schrapheide	2481	4	4	
Industriestraße	2483	0	0	
Joe-Alex-Straße	2490	31	27	
Johann-Melchior-Straße	2488	60	41	
Johann-Sticker-Straße	2492	56	36	
Kölner Straße	2509	277	234	
Leuther Straße	2525	54	48	
Möskesweg	2533	59	47	
Mozartstraße	2535	0	0	
Spitalstraße	2561	235	198	
Tolkemiter Straße	2584	14	12	
Zum Krang	2607	98	69	
Zur Lärche	2609	99	83	
Einwohnerzahl des Wahlbezirks:		1.999		
Zahl der Wahlberechtigten:			1.642	

Diese Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nettetal, den 24.10.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung
gez.
Schönfelder

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 938

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) und zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutschen, die im Folgejahr volljährig werden, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Ordnungsamt in Elmpt, Poststr. 27, Zimmer A 1, abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 14. Oktober 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 952

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2014

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die aus der Anlage ersichtlichen Einteilungen des Wahlgebietes der Gemeinde Niederkrüchten in 17 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) öffentlich bekannt gegeben.

Niederkrüchten, den 17. Oktober 2013

Der Bürgermeister
gez. Winzen
Wahlleiter

Wahlbezirk 5010

Adam-Houx-Straße
Am Friedhof
Am Kastell
An der Beek 3-7
Berg
Freiheitsstraße 5-9, 4-10
Goethestraße
Halenderfeld
Hauptstraße 25-53, 32-50
Heinrichsstraße
Hillenkamp
Krummer Weg 39-65, 40-68
Laurentiusstraße
Lessingstraße 17-37, 14-28
Lindenweg
Poststraße
Riether Feld
Schillerstraße 19-33, 2-24
Umlandstraße 37-71, 26-42
Vietendell

Wahlbezirk 5020

August-Macke-Weg
Carl-Spitzweg-Gasse
Dürerstraße
Emil-Nolde-Weg
Florianstraße
Freiheitsstraße 27-37
Grünewaldstraße
Hans-Holbein-Weg
Hauptstraße 55-79, 52-90
Im Grund 1-43, 2-28

Joseph-Beuys-Weg
Karl-Friedr.-Schinkel-Weg
Käthe-Kollwitz-Weg
Kreithövel
Lehmkul
Lessingstraße 3-15, 8-10
Lucas-Cranach-Weg
Martin-Schongauer-Weg
Max-Liebermann-Weg
Menzelstraße
Otto-Dix-Weg
Overhetfelder Straße
Rubensstraße
Schillerstraße 1-11
Schulstraße 2-30
Stefan-Lochner-Weg
Umlandstraße 5-25, 2-24
Wilhelm-Busch-Gasse
Wilhelmstraße

Wahlbezirk 5030

Alter Kirchweg 25-67, 34-42
Dürerstraße
Friedrichstraße
Hauptstraße 81-117, 92-124
Im Grund 47-69, 28A-60
Karlstraße 12-22
Krummer Weg 1-11, 2-12
Palixweg
Schulstraße 21-59, 32-96

Wahlbezirk 5040

Alte Zollstraße 1-5, 6-16
Alter Kirchweg 1-23A, 2-32
An der Wae
De Haag
Eschenweg
Franzstraße
Ginsterweg 1-13

Hauptstraße 119-191, 128-188

Hermannstraße

Im Grong

Josefstraße

Karlstraße 1-35, 24-32

Lelefeld

Pappelweg

Schmielenweg 2-80

Wacholderweg

Wahlbezirk 5050

Ahornweg

Alte Zollstraße 13-111, 18-100A

Amselweg

Birkenweg

Buchenweg

Burghof

Buschweg

Felderweg

Fichtenweg

Ginsterweg 17-23

Holunderweg

Im Sande

Industriestraße

Kiefernweg

Lerchenweg

Nollesweg

Op dem Felde

Roermonder Straße

Sandweg

Schmielenweg 1-91

Sommer

Tackenbenden

Tackenkamp

Tannenweg

Waldstraße

Weyenhof

Wahlbezirk 5060

Am Rotdorn

An der Heiden

An der Kapelle

Asternstraße 14-16

Diesberg

Dilborner Straße 69-133, 56-134

Eichenstraße

Erikastraße

Farmerweg

Irisstraße

Lilienstraße

Magerviel

Oebeler Straße

Schwalmweg

Wahlbezirk 5070

Asternstraße 1-13, 4-12

Dilborner Straße 1-67, 2-54

Dollenkamp

Dorfstraße 1-65a, 2-60a

Elmpter Straße

Enzianstraße

Erlenweg

Hofer Feld

Kapellenfeld

Mühlenweg

Otis

Steinefeld

Wae Straße

Ziegelweg

Wahlbezirk 5080

Am Kupenberg

Am Mühlenbach

Dorfstraße 67-129, 62-122

Graskamp

In Gen Rae

Kapellenbruch
Venekotenweg

Wahlbezirk 5090

Am Ertekamp
An der Beek 9-255, 4-102
Brüggener Straße
Dahlienweg
Damer Straße
Halenderfeld 1-1a
Hauptstraße 1-21, 6-30,
In der Furt
Mönchengladbacher Straße
Nachtigallenweg
Steinkenrath
Talweg
Tulpenweg
Venloer Straße

Wahlbezirk 5100

Beethovenstraße
Birther Straße
Brahmsstraße
Brempter Weg
Händelstraße
Kantstraße
Mittelstraße 23-41, 2-48
Mozartstraße
Nelkenweg
Schubertstraße
Theodor-Körner-Str.
Wagnerstraße

Wahlbezirk 5110

Am Freibad
Am Kamp
Am Lindbruch

An der Kirche
Dr.-Bäumker-Straße
Gartenstraße 1-13, 2-10
Hermann-Löns-Straße
Hochstraße
Jahnstraße
Kirchensträßchen
Lütterbachstraße
Magdalenenstraße
Marktstraße
Mittelstraße 53-101, 54-104
Oberkrüchtener Weg
Parkstraße
Rathausstraße
Ringstraße
Schleeker Weg
Stadionstraße

Wahlbezirk 5120

Aachener Straße
Akazienweg
An Felderhausen
Auf dem Stepken
Dr.-Lindemann-Straße
Eibenweg
Erkelenzer Straße 3-11, 4-22
Fliederweg
Friedensstraße 1-9, 2-6
Friedhofsallee
Gartenstraße 17-43, 12-44
Kastanienweg
Kurze Straße
Mittelstraße 115-125, 106-122
Platanenweg
Ryther Straße 15-17
Sanddornweg
Ulmenstraße

Wahlbezirk 5130

Am End
Am Platzbruch
Am Stein
An der Schanz
Blonderath
Erkelenzer Straße 21-73, 28-92
Friedensstraße 21-57, 20
Henkesweg
Kamper Weg
Pannenmühle
Ryther Straße 1, 2
Schlehenweg
Steinstraße
Varbrook

Wahlbezirk 5140

Am Ringofen 37-51, 18-28
Am Wildpfad
Bachweg
Gützenrather Bruch
Harikseestraße
In der Eck
Kahrstraße
Kapellenbenden
Kapellenstraße
Mönchspfad
Rosenstraße
Struckerhof
Südgasse
Wiesenstraße
Zur Brücke

Wahlbezirk 5150

Alte Kahrstraße
Am Hügelhof
Am Reitplatz
Am Ringofen 1-35a, 2-94

An den Tonwerken
Borner Straße
Bruchstraße
Gützenrather Weg
Hofstraße
Im Ring
Kaldenkirchener Straße
Laarer Weg
Mühlrather Hof
Mühlrather Mühle

Wahlbezirk 5160

Annastraße
Blütenweg
Boscherhausen
Boscherheide
Dam
Feldstraße
Finkenweg
Gewerbering
Heerweg
Meisenweg
Sohlweg
Steinkenrather Weg
Wilhelm-Brester-Straße
Zum Hommen End

Wahlbezirk 5170

Alte Burgstraße
Am Langen Acker
An der Meer
An der Schmiede
Auf dem Häfken
Auf der Löh
Burgstraße
Gut Meinfeld
Im Winkel
In der Stiege

Kirchstraße
Lamertweg
Meinfelder Straße
Püttstraße
Schmutzersweg

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 952

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

Niederkrüchten, für die im Jahre 2014 stattfindenden Kommunalwahlen - voraussichtlich

Datum

am

25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde

Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

Zimmer: 17

während der Dienststunden:

Montags - Freitags von 8:00 - 12:00 Uhr bzw.
Mittwochs von 14:00 - 17:00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/

Be-werberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den

nach

§ 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 9 und 10 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Einzelbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von

mindestens

12

 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Gemeinde

Niederkrüchten

(48. Tag vor der Wahl)

sind spätestens bis zum 07. April 2014 , 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Gemeinde

Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten

Zimmer 17 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die - gleichzeitige - Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 17. Oktober 2013 wird hingewiesen.

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 21. Oktober 2013

**Der Bürgermeister
als Wahlleiter**

gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 957

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Viersen, Fachbereich 10/III -Organisations-, Rats- und Wahlangelegenheiten, Zentrale Dienste-, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 322 oder 311, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-242 oder 101-141, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der

Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode - also ab dem 21. März 2013 -, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Be-

scheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **62 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter

ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr** (bei einem voraussichtlichen Wahltermin 25. Mai 2014 wäre das der 07. April 2014, 18.00 Uhr) (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 308 bzw. 311, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 13.05.2013, Abl. Krs. Vie. Nr. 20/2013, S. 426, wird hingewiesen.

Viersen, den 31.10.2013

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 961

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen vom 16.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S.514) des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW.216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 15.10.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen vom 14.04.2011, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19.10.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2, § 2, § 4 Abs.1 Satz 4, § 4 Abs.3 Satz 1, § 5 Abs.1 Satz 1, § 5 Abs. 7 Satz 2 und in § 8 Abs. 2 Satz 1 wird statt „Stadt Viersen“ nur noch der Begriff „Stadt“ verwendet.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.“

b) In Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsangebot in Kooperation mit einer benachbarten Schule durchgeführt wird.“

c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den v.g. Betreuungsmaßnahmen bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten

des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, mit denen das Kind zusammen lebt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird am Satzende der Teilsatz „unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ bzw. „Dreizehn Plus“ ergänzt.

b) Hinzugefügt wird Abs. 5:

„Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 2 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bei“ die Wörter „Antragstellung auf“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „ermittelte“ ersetzt.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch -Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, soweit sie über kein weiteres Einkommen verfügen.“

d) in Abs. 6 Satz 7 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 wird abschließend um das Wort „oder“ ergänzt

b) Ergänzt wird folgende Nr. 4: „aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den freiwerdenden Platz belegt.“

c) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nach kommen, d.h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind oder“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.10.2013 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den städtischen Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ an Schulen des Primarbereiches in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.10.2013

gez.
Thö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 964

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen vom 16.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW.S.194), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S.514), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 15.10.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen vom 14.07.2010, zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 19.10.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Schulprogramms“ durch das Wort „Ganztagskonzeptes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Betreuungsangebot in Kooperation mit einer benachbarten Schule durchgeführt wird.“
- c) Absatz 2 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:
„Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.“
- d) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08 bis 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesem Angebot.“

2. In § 2, § 4 Absatz 1 Satz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1,

§ 5 Absatz 7 Satz 2, § 7 und § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Stadt Viersen“ durch „Stadt“ ersetzt.

3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, mit denen das Kind zusammen lebt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird am Satzende „unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule“ eingefügt.

b) Neu eingefügt wird folgender Absatz 5:
„Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 Absatz 2 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bei“ die Wörter „Antragstellung auf“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „ermittelten“ durch das Wort „ermittelte“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch –Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch –Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, soweit sie über kein weiteres Einkommen verfügen.“

d) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Kindergartenjahres“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

e) in Absatz 6 Satz 7 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine vorzeitige, unterjährige schriftliche Abmeldung durch die Eltern kann jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich erfolgen bei
1. Änderung hinsichtlich der Personen-

- sorge für das Kind oder
- 2. Wechsel der Schule oder
- 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
- 4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den frei werdenden Platz belegt.“

b) Absatz 2 Satz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d.h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind oder“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.10.2013 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt des Stadt- teiles Viersen vom 17.10.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hochwertigen Stadtbildqualität in der Viersener Innenstadt, welche durch einen klaren Stadtgrundriss mit geschlossener Baustruktur aus dem 19. und 20. Jahrhundert einschließlich herausragender Einzelbauwerke geprägt ist. Zum Schutz dieses historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Straßen- und Platzräume werden durch die Bestimmungen dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen in unterschiedlicher Ausprägung an Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Viersener Innenstadt, begrenzt durch die Freiheitsstraße, die geplante Trasse des innerstädtischen Erschließungsringes (IER), die Hohlstraße und den Willy-Brandt-Ring. Der Innenstadtbereich wird in die folgenden Zonen eingeteilt:

Zone 1:	Geschäftsbereich
Zone 2:	Übergangsbereich
Zone 3:	Wohnbereich
Zone 4:	Sonderbereich

Die Zonen sind in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. § 13 Abs. 6 BauO NRW bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Anforderungen im gesamten Satzungsbereich

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, und in das Ortsbild einzufügen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen (Fenster, Erker, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für historisch bedeutende Fassaden.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an Bau- und Denkmälern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (4) Der Nutznießer der genehmigten Werbeanlage oder Warenautomat ist nach der Errichtung dazu verpflichtet, diese einer Wartung zu unterziehen und eventuelle Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

§ 5 Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:

1016 (Schwefelgelb),
1018 (Zinkgelb),
1026 (Leuchtgelb),
1028 (Melonengelb),
2000 (Gelborange),
2001 (Rotorange),
2005 (Leuchtorange),
2007 (Leuchthellorange),
3024 (Leuchtrot),
3026 (Leuchthellrot),
4003 (Erikaviolett),
4005 (Blaulila),
4008 (Signalviolett),
4010 (Telemagenta).

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 % der Fläche der Werbeanlage).

§ 6

Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind unzulässig. Hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen, Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht.
- (2) Bei angestrahlten und selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Leuchtmittel zulässig.

§ 7

Anbringungsort und Größe von Warenautomaten

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an der Fassade des Betriebsgebäudes angebracht werden.
- (2) Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Ein Warenautomat darf nicht größer als 0,80 qm sein.

§ 8

Flächenberechnung

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umgrenzenden Rechtecke

§ 9

Ausnahmen im Einzelfall

Ausnahmen von den §§ 11, 12, 15, 16, 19 und 20 können zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen – insbesondere mit stadtgestalterischen und städtebaulichen – Belangen vereinbar sind.

Abschnitt 3: Anforderungen in den einzelnen Zonen

Zone 1: Geschäftsbereich

§ 10

Gestaltungsziel im Geschäftsbereich

Die Zone 1 – Geschäftsbereich wird überwiegend durch Geschäfte, Dienstleistungen und sonstige private und öffentliche Einrichtungen geprägt, was zu einer besonders hohen Dichte von großen, auffälligen und mitunter raumgreifenden Werbeanlagen führt. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, das historisch gewachsene Stadtbild mit seiner typischen Architektur zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 11

Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des zweiten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 9,0 m über der davor liegenden Erschließungsfläche zulässig.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder über mehrere Gebäude hinweggeführt werden.

§ 12

Größe und Ausladungen

- (1) Bei flach auf der Fassade angebrachten Werbe-

anlagen (Flachwerbeanlagen) ist je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes eine Ansichtsfläche der Werbeanlagen von höchstens 0,5 qm zulässig. Die zulässige Tiefe ist auf 0,5 m begrenzt. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.

- (2) Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen (Ausstecker) darf die Auskragung inkl. Befestigung 1,20 m nicht überschreiten. Die zulässige Größe einer Ansichtsfläche ist auf 1,25 qm begrenzt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten. Insgesamt sind nicht mehr als zwei Ausstecker pro Gebäudefront zulässig. Bei würfelförmigen, kugelförmigen oder ähnlichen räumlichen Aussteckern ist die zulässige Größe einer Ansichtsfläche auf 1,00 qm begrenzt.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Sie sind an den Gebäudeeingängen zu platzieren.

§ 13 Besondere Werbeanlagen

- (1) Pylone und Stelen sind nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.
- (2) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 25 % der Schaufensterfläche beträgt.

Zone 2: Übergangsbereich

§ 14 Gestaltungsziel im Übergangsbereich

Die Zone 2 – Übergangsbereich ist durch kleinräumiges Nebeneinander von Wohn- und Gewerbenutzungen geprägt. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, ein geordnetes, gemischt genutztes Stadtbild zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

§ 15 Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über der davor liegenden Erschließungsfläche zulässig.
- (2) Das Anbringen von Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder über mehrere Gebäude hinweggeführt werden.

§ 16 Größe und Ausladungen

- (1) Bei Flachwerbeanlagen ist je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes eine Ansichtsfläche der Werbeanlagen von nicht mehr als 0,4 qm zulässig. Die zulässige Tiefe ist auf 0,25 m begrenzt.
- (2) Bei Aussteckern darf die Auskragung inkl. Befestigung 1,00 m nicht überschreiten. Die zulässige Größe einer Ansichtsfläche ist auf 0,90 qm begrenzt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten. Insgesamt sind nicht mehr als zwei Ausstecker pro Gebäudefront zulässig. Bei würfelförmigen, kugelförmigen oder ähnlichen räumlichen Aussteckern ist die zulässige Größe einer Ansichtsfläche auf 0,80 qm begrenzt.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Sie sind an den Gebäudeeingängen zu platzieren.

§ 17

Besondere Werbeanlagen

- (1) Pylone und Stelen können entlang der Freiheitsstraße, des Willy-Brandt-Ringes und der geplanten Trasse des Innerstädtischen Erschließungsrings (IER) – Abschnitt zwischen Gladbacher Straße und Freiheitsstraße – zugelassen werden. Die Anlagen dürfen eine Höhe von 6,00 m nicht überschreiten und dürfen nur im Abstand von mindestens 100 m errichtet werden.
- (2) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.
- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 25 % der Schaufensterfläche beträgt.

Zone 3: Wohnbereich

§ 18

Gestaltungsziel im Wohnbereich

Die Zone 3 – Wohnbereich ist durch weit überwiegende Wohnnutzung geprägt. Als innenstadtnahe Wohngebiete unterliegen sie einem erhöhten Ansiedlungsdruck wohnungsfremder Nutzungen. Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, das vorhandene erhaltenswerte Stadtbild zu schützen.

§ 19

Anbringungsort

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über der davor liegenden Erschließungsfläche zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden und an der Stätte der Leistung zulässig. Liegt die Stätte der Leistung nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, kann eine Werbeanlage ausnahmsweise an der zur öffentlichen Verkehrsfläche ge-

legenen Gebäudeseite zugelassen werden, wenn die Stätte der Leistung in einem rückwärtigen Teil des selben Grundstücks liegt und die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern ist unzulässig.
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder über mehrere Gebäude hinweggeführt werden.

§ 20

Größe und Ausladungen

- (1) Bei Flachwerbeanlagen ist je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes eine Ansichtsfläche der Werbeanlagen von nicht mehr als 0,2 qm zulässig. Die zulässige Tiefe ist auf 0,25 m begrenzt.
- (2) Bei Aussteckern darf die Auskragung inkl. Befestigung 0,80 m nicht überschreiten. Die zulässige Größe einer Ansichtsfläche ist auf 0,50 qm begrenzt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten. Insgesamt sind nicht mehr als zwei Ausstecker pro Gebäudefront zulässig. Bei würfelförmigen, kugeligkugelförmigen oder ähnlichen räumlichen Aussteckern ist die zulässige Größe einer Ansichtsfläche auf 0,40 qm begrenzt.
- (3) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Sie sind an den Gebäudeeingängen zu platzieren.

§ 21

Besondere Werbeanlagen

- (1) Pylone und Stelen sind unzulässig.
- (2) Wechselwerbeanlagen und sonstige Anschlagflächen für Plakatwerbung sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (3) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,35 qm nicht überschreiten.

- (4) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 15 % der Schaufensterfläche beträgt.

Zone 4: Sonderbereich

§ 22

Gestaltungsziel im Sonderbereich

In der Zone 4 – Sonderbereich sind gestaltungsbedingte Ausstrahlungen von Werbeanlagen in die anderen Zonen der Satzung, welche sich negativ auf das Stadtbild auswirken, zu vermeiden.

§ 23

Besondere Werbeanlagen

Wechselwerbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 5 m² sind nur entlang der Freiheitsstraße zulässig.

Abschnitt 4: Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 24

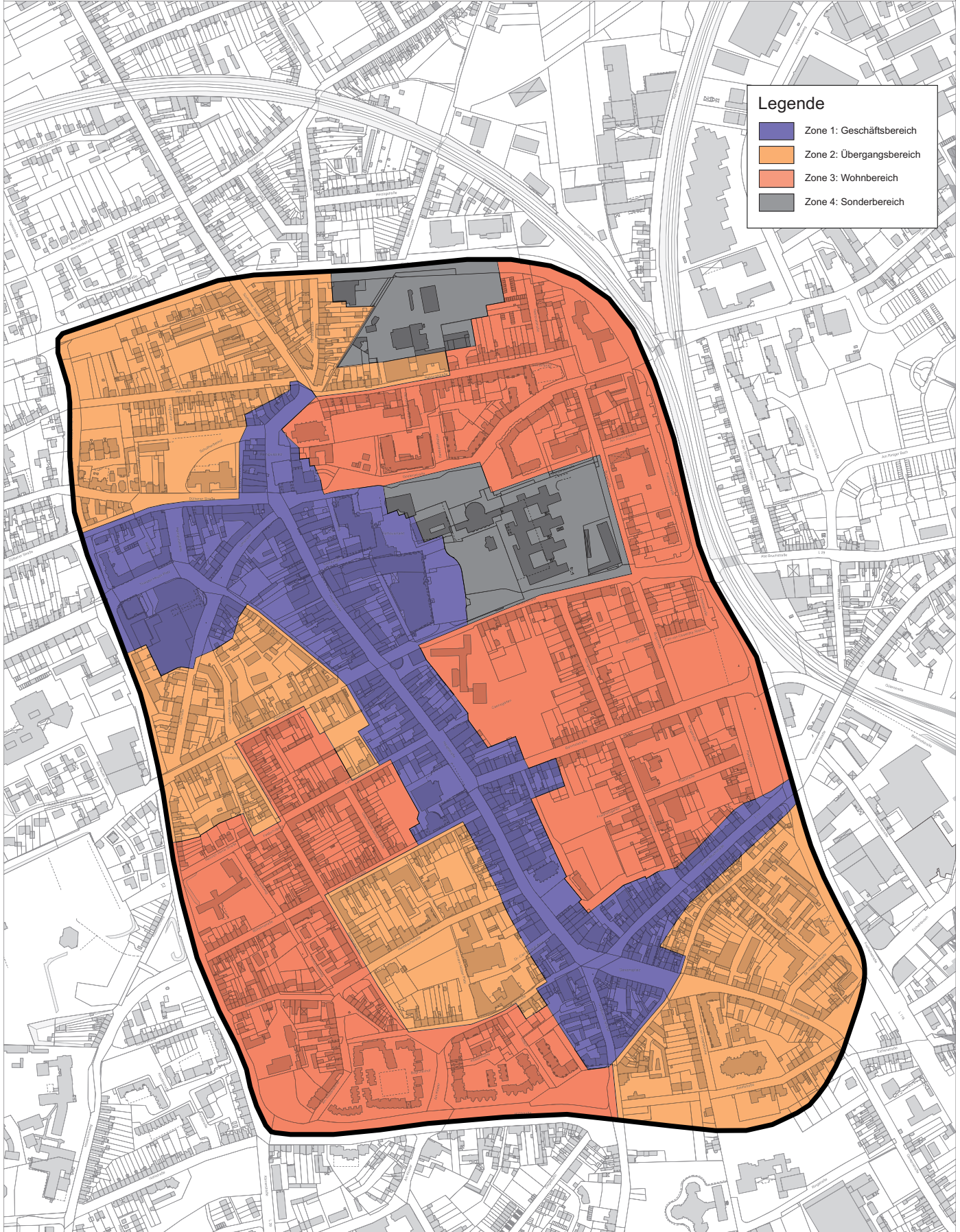
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung nicht zulässige Werbeanlage aufstellt oder anbringt, oder wer eine Werbeanlage unzulässig verändert, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 25

Inkrafttreten

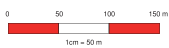
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Legende

- Zone 1: Geschäftsbereich
- Zone 2: Übergangsbereich
- Zone 3: Wohnbereich
- Zone 4: Sonderbereich

M 1 : 5000



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.10.2013 beschlossene „Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt des Stadtteiles Viersen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 17.10.2013

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 968

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-3 „Eichelnbusch / Freiheitsstraße“ in Viersen

- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 07.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-3 „Eichelnbusch / Freiheitsstraße“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns Alt-Viersen in der Gemarkung Viersen und wird im Nordwesten begrenzt durch die nördliche Grenze der Parzellen 26,27,47 und 50 der Flur 158 Gemarkung Viersen, im Nordosten durch die Bahnhofstraße, im Südosten durch die Straße Eichelnbusch und im Westen durch die Freiheitsstraße.

Die genaue Abgrenzung des Bereiches ist im Plan

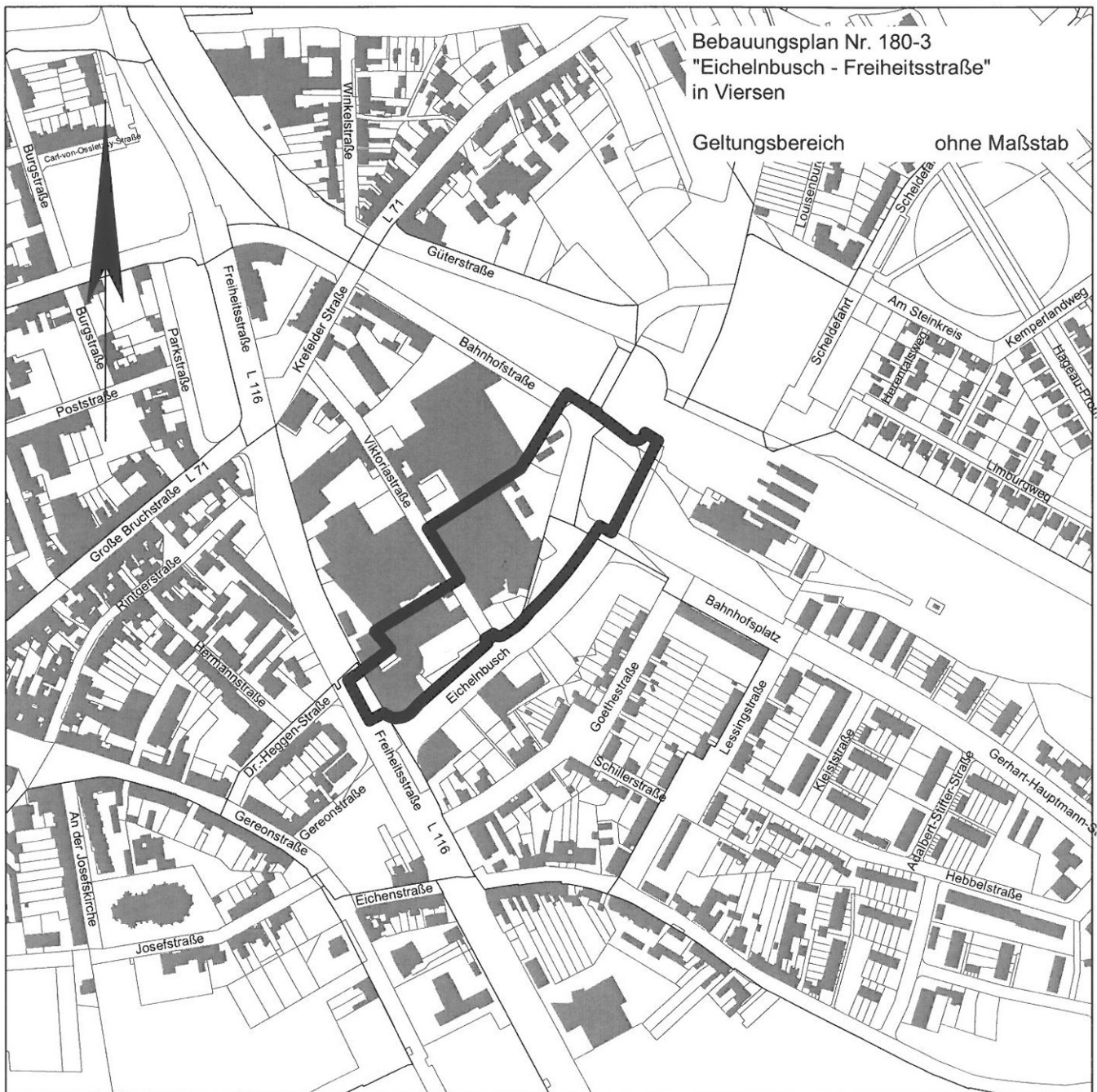
zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 07.10.2013 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-3 „Eichelnbusch / Freiheitsstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14.10.2013

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 974

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 172 „Viktoriastraße“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1
BauGB in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 und 9 Abs. 2a
BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der
Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 07.10.2013
folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -pla-
nung beschließt

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172
„Viktoriastraße“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1

BauGB in Verbindung mit §§ 13 Abs.1 und 9 Abs.
2a BauGB.

Das Plangebiet liegt östlich des Ortskerns Alt-Vier-
sen in der Gemarkung Viersen und wird im Nord-
westen begrenzt durch die Krefelder Straße, im
Nordosten durch die Bahnhofstraße, im Südosten
durch die nördliche Grenze der Parzellen 26, 27,
47 und 50 der Flur 158 Gemarkung Viersen und
im Westen durch die Freiheitsstraße.

Die genaue Abgrenzung des Bereichs ist im Plan
zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem
beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

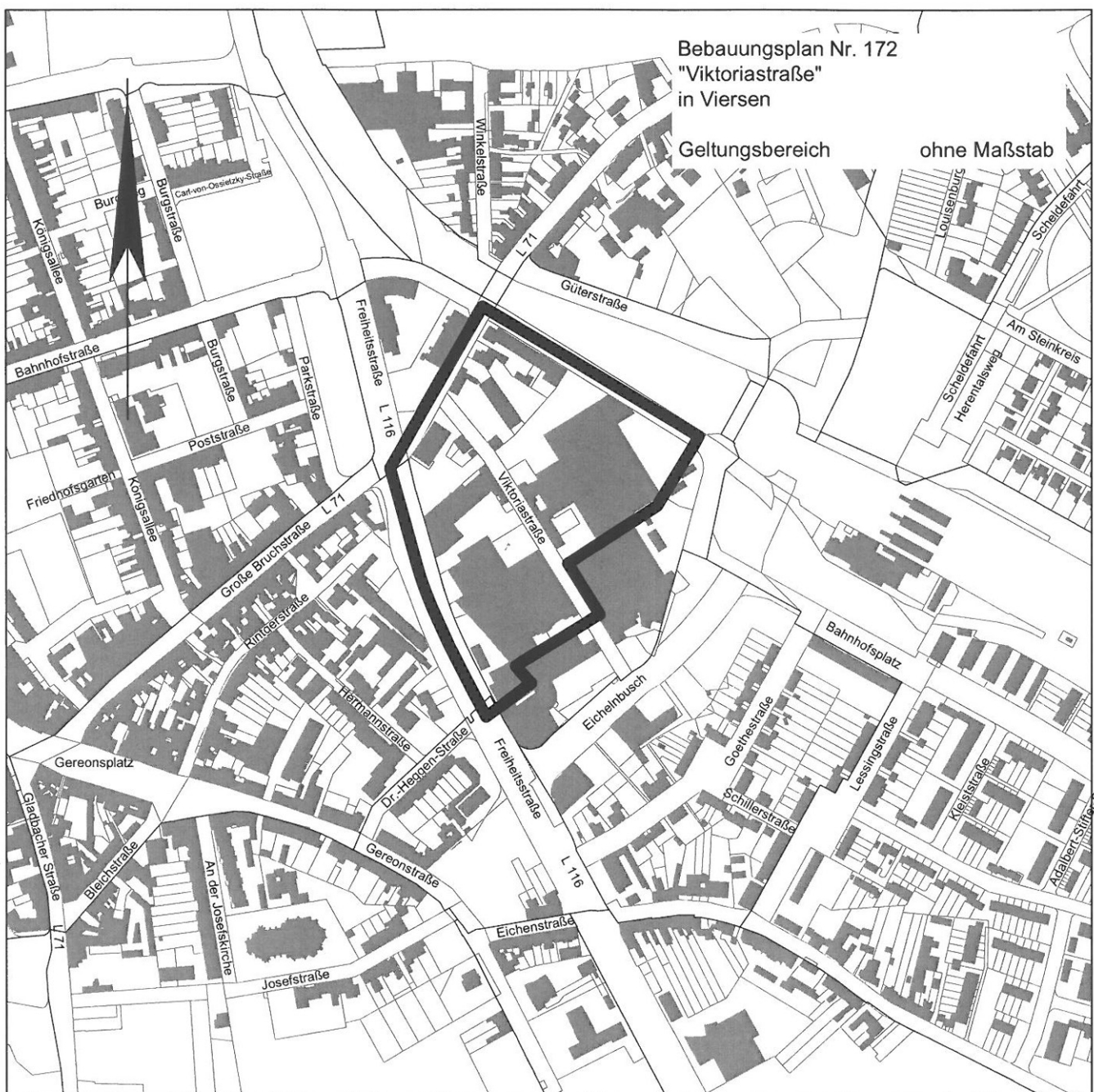
Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und
41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.

NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 07.10.2013 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Viktoriastraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 14.10.2013

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen -Beschluss als Satzung und Rechtskraft-

Am 15.10.2013 hat der Rat der Stadt Viersen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

- a) Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Ausführungen im Sachverhalt
- b) den Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ liegt in der Gemarkung Viersen und umfasst im Wesentlichen innenstadtnahe Flächen innerhalb eines Bereichs zwischen Körnerstraße, Lichtenberg, Hoserkirchweg und Hohlstraße in einer Größenordnung von ca. 7,85 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs im Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.08.2013. Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften) sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für den Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23-2 außer Kraft.

- c) unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu b) die 5. Anpassung des Flächennutzungsplanes (Bereich Solferinostraße) in Viersen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbin-

dung mit §§ 2, 5, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und § 86 der Landesbauordnung (BauO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 142).“

Hinweise:

Der Bebauungsplan Nr. 23-4 mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss bereitgehalten, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags	von	14.00 bis 17.00 Uhr

Über den Inhalt des Planes, die Begründung und die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) sowie gemäß §§ 44 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) wird, bezogen auf den Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung

des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

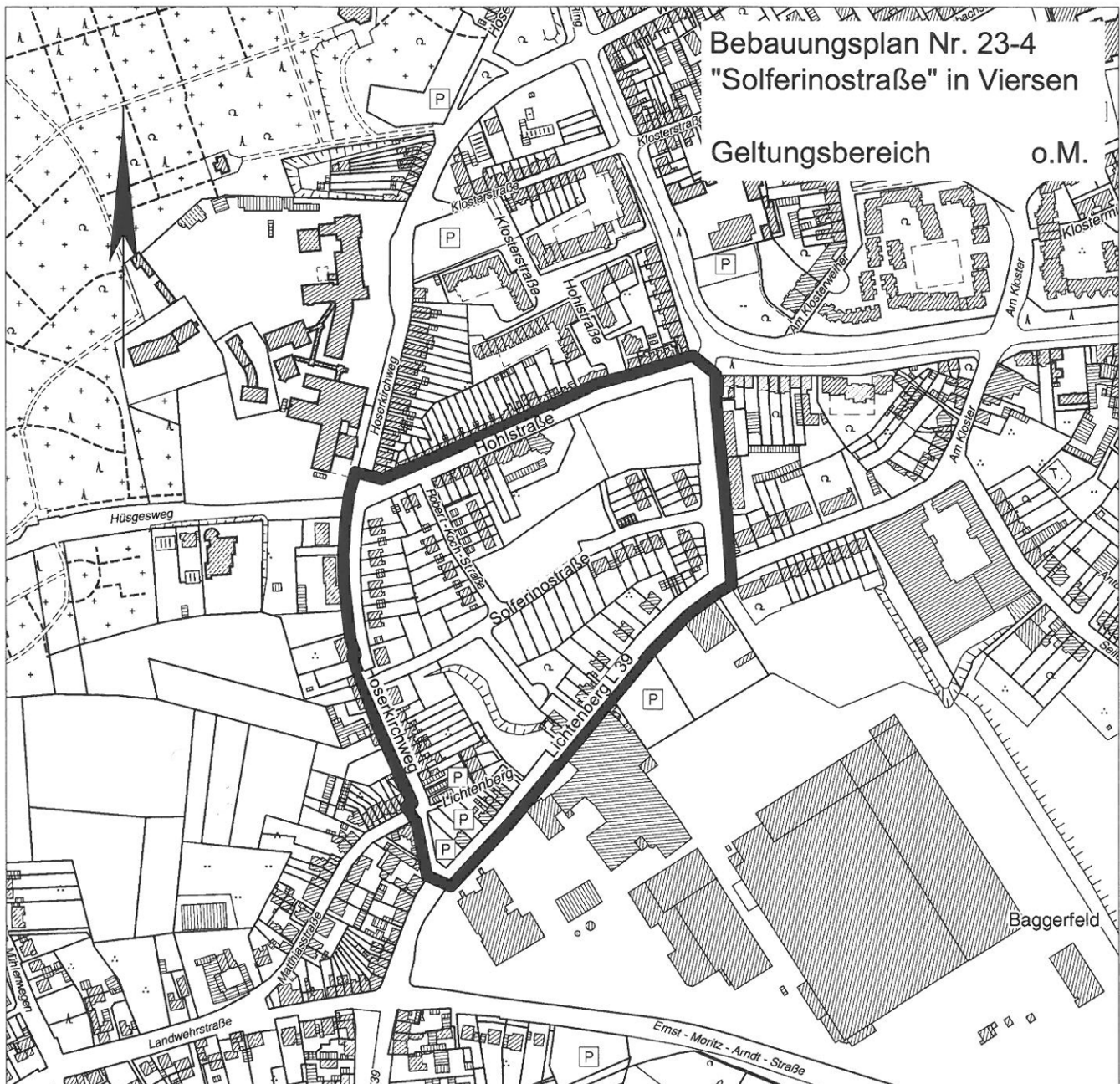
innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23-4 als Satzung, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 22.10.2013

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuer-Messbescheide und der Gewerbesteuer-Bescheid vom 13.09.2013 für Ali Indi, zuletzt wohnhaft Emil-Merks-Str.8, 47877 Willich, werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 22.10.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Steinig

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 979

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2014 kann gem. § 80 (3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), ab dem 04.11.2013 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 18.12.2013) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags	08.30 – 12.30 Uhr
und	
mittwochs	14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 105, zu erheben.

Willich, den 17.10.2013

Stadt Willich
gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 979

Bekanntmachung der Stadt Willich

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Wilhelm-Hörmes-Straße -

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.

Der Rat der Stadt Willich hat am 18.09.2013 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Wilhelm-Hörmes-Straße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Wilhelm-Hörmes-Straße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

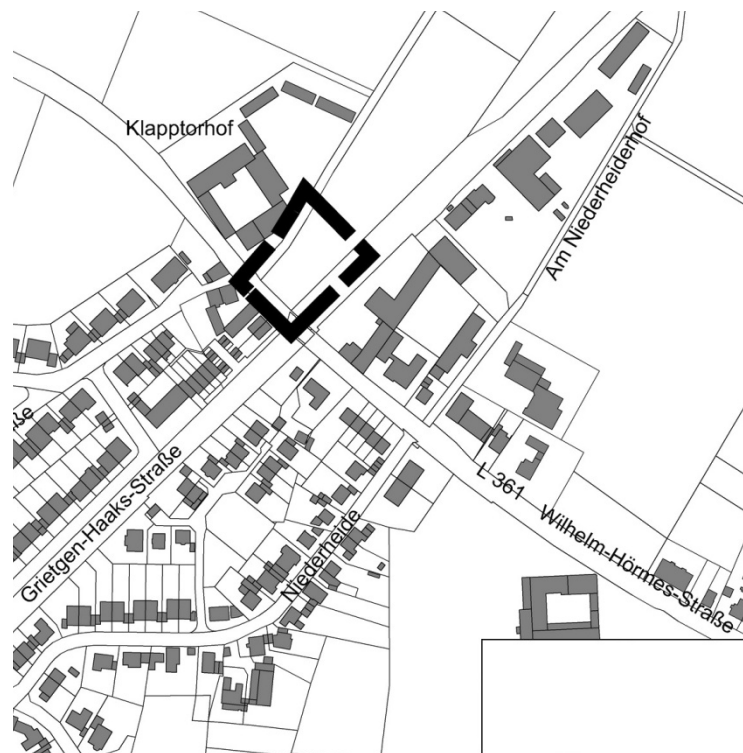
über der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung – Wilhelm-Hörmes-Straße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 22.10.2013

Gez. Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 979

Bekanntmachung der Gemeinschaftsbetriebe Willich

Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2012

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank

5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 21. Oktober 2013

Gemeinschaftsbetriebe Willich
gez.:
(Kuhlen)
Betriebsleiter

Anlage 1
Seite 1

Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2012

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

	2012	Vergleich 2011
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	5.699.612,29	5.572
2. Sonstige betriebliche Erträge	143.257,73	252
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-335.046,24	-344
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-763.720,89	-678
	-1.098.767,13	-(1.022)
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.829.826,32	-2.778
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 361.911,81 (Vj: TEUR 258)	-945.226,78	-866
	-3.775.053,10	-(3.644)
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-249.016,34	-246
	-249.016,34	-(246)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-605.709,02	-584
7. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 6)	114.324,43	328
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 8.105,54 (Vj: EUR 4.614,31)	-14.032,66	-11
9. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 8 bis 8)	-14.032,66	-11
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100.291,77	317
11. Jahresüberschuss	100.291,77	317
12. Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage	-30.000,00	-300
13. Bilanzgewinn	70.291,77	17

**Anhang zum 31. Dezember 2012
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW**

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012, aufgestellt.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Durch die Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMOG) haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben. Die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % für die Erfüllungsrückstände berücksichtigt worden. Die Ansprüche auf Erstattung der Aufstockungsbeträge für die Altersteilzeitverhältnisse gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit sind rückstellungsmindernd berücksichtigt worden.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

III. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

IV. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Baumaterialien u.ä. Waren der Schreinerei und Spielplatzkolonne, Unterhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Maschinen, Materialien Verkehrszeichen sowie beim Büromaterial erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB.

b. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 934,2 T€ ausgewiesen.

Das Grundstück Alperheide 7 mit Gebäuden und Außenanlagen wurde im Berichtsjahr zu den Bilanzwerten von 51,4 T€ vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen umgegliedert. Das Grundstück ist zur Veräußerung vorgesehen und wird nicht mehr entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt.

V. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	670,1 T€	17,5 T€	687,6 T€
zweckgeb. Rücklage	335,0 T€	30,0 T€	365,0 T€
Bilanzgewinn	17,5 T€	52,8 T€	70,3 T€
Eigenkapital	1.272,6 T€	100,3 T€	1.372,9 T€

Das Wirtschaftsjahr 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss von 100,3 T€ ab, von dem 30 T€ für den Neubau einer zentralen Betriebsstätte einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Es verbleibt ein Bilanzgewinn von 70,3 T€.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (302,2 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (15,0 T€) und Rückstellung gem. Altersteilzeitgesetz (86,2 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (53,5 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (12,0 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (8,5 T€), Kosten durch die GPA (0,6 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€) und sonstige Maßnahmen (30,0 T€). Außerdem bestehen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden (51,1 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	349,8 T€	32,8 T€	382,6 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	170,2 T€	-84,0 T€	86,2 T€
Sonstige Rückstellungen	78,7 T€	27,0 T€	105,7 T€
Summe Rückstellungen	598,7 T€	-24,2 T€	574,5 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2012. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2011 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2012 wie folgt entwickelt:

	<u>2011</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2012</u>
Friedhofswesen	817,1 T€	-8,8 T€	808,3 T€
Grünpflege	2.535,2 T€	34,6 T€	2.569,8 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	800,4 T€	12,5 T€	812,9 T€
Tiefbau	553,4 T€	61,1 T€	614,5 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	409,0 T€	45,8 T€	454,8 T€
Abwasser	456,8 T€	-17,5 T€	439,3 T€
Betriebserträge Sparten	5.571,9 T€	127,7 T€	5.699,6 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2012 und des Personalaufwandes in 2012 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2011</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2012</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	95	1	96
Löhne, Gehälter, Vergütungen	2.778,1 T€	51,7 T€	2.829,8 T€
Soziale Abgaben	593,4 T€	19,0 T€	612,4 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	272,2 T€	60,6 T€	332,8 T€
Summe	3.643,7 T€	131,3 T€	3.775,0 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen das von der Stadt Willich an die Gemeinschaftsbetriebe gewährte innere Darlehen (6 T€) und die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung (8 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und einen bis zum 31. Juli 2013 befristeten Mietvertrag für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Leasing-, Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 86 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 8.330 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 60.348,55 € erhalten.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Ingmanns, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bloser, Ursula		Kaufm.-Angestellte
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Commans, Michael		Geschäftsführer
Gabler, Christiane		Kaufm.-Angestellte
Haldenwang, Elmar		Beamter
Hansen, Jürgen		Beamter
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Heublein, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Hufschmidt, Mirjam		Referentin
Klein, Ralf		selbst. Kaufmann
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lindemann, Sonja		Juristin
Oerschkes, Dr., Ralf		Chemiker
Dr. Sporckmann, Bernd		Unternehmensberater
Weinhold, Norbert		Projektleiter IT

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2012 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor, von dem Jahresüberschuss von 100.291,77 € für den Neubau einer zentralen Betriebsstätte 30.000,00 € einer zweckgebundenen Rücklage und den Bilanzgewinn von 70.291,77 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 26. März 2013

gez. Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2012 EUR	Stand 31.12.2011 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
- EDV-Software	18.803,01	897,00	0,00	-121,26	18.591,01	343,00	0,00	-121,26	766,00	212,00
	<u>18.803,01</u>	<u>897,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-121,26</u>	<u>18.591,01</u>	<u>343,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-121,26</u>	<u>766,00</u>	<u>212,00</u>
Sachanlagen										
1. Grundstücke und Bauten	791.880,21	2.838,15	-127.069,19	0,00	411.035,94	10.840,15	-75.676,73	0,00	321.449,81	380.844,27
2. Technische Anlagen und Maschinen	957.027,00	36.376,68	0,00	-44.796,05	744.253,00	60.905,68	0,00	-43.867,05	187.316,00	212.774,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.313.642,28	247.544,01	0,00	-60.069,50	1.723.911,28	176.927,51	0,00	-55.622,00	655.900,00	589.731,00
	<u>4.062.549,49</u>	<u>286.758,84</u>	<u>-127.069,19</u>	<u>-104.865,55</u>	<u>2.879.200,22</u>	<u>248.673,34</u>	<u>-75.676,73</u>	<u>-99.489,05</u>	<u>1.164.665,81</u>	<u>1.183.349,27</u>
	<u>4.081.352,50</u>	<u>287.655,84</u>	<u>-127.069,19</u>	<u>-104.986,81</u>	<u>2.897.791,23</u>	<u>249.016,34</u>	<u>-75.676,73</u>	<u>-99.610,31</u>	<u>1.165.431,81</u>	<u>1.183.561,27</u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2012

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.649,12	85.649,12	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	285.193,74	24.727,74	-	260.466,00	-	-
3. Sonstige Verbindlichkeiten	38.915,61	38.915,61	-	-	-	-
	<u>409.758,47</u>	<u>149.292,47</u>	<u>-</u>	<u>260.466,00</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2012							
Betrag	insgs.	Friedhofs- wesen	Grünpflege	Winterdienst und Straßen- reinigung	Tiefbau	Werkstätten, Transporte u.ä.	Abwasser
€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Umsatzerlöse	5.699.612,29	808.276,32	2.569.821,25	812.907,24	614.506,96	454.763,67	439.336,85
2. sonstige betriebliche Erträge	143.257,73	18.729,61	90.561,20	12.890,49	3.138,69	7.589,74	10.348,00
	5.842.870,02	827.005,93	2.660.382,45	825.797,73	617.645,65	462.353,41	449.684,85
3. Materialaufwand	1.098.767,13	132.896,59	396.428,98	109.112,93	235.372,62	167.455,08	57.500,93
4. Personalaufwand	3.775.053,10	568.659,39	1.779.977,18	575.560,96	293.446,55	247.888,58	309.520,44
5. Abschreibungen	249.016,34	35.989,22	118.509,97	37.625,10	21.448,12	13.632,28	21.811,65
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	605.709,02	84.856,96	288.036,56	91.331,19	56.739,87	33.222,13	51.522,31
Betriebsergebnis	114.324,43	4.603,77	77.429,76	12.167,55	10.638,49	155,34	9.329,52
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.032,66	2.028,08	6.678,32	2.120,26	1.208,65	768,21	1.229,14
8. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	100.291,77	2.575,69	70.751,44	10.047,29	9.429,84	-612,87	8.100,38

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.10.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

994

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.10.2013

GPA NRW
Im Auftrag

Helga Giesen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 980

Bekanntmachung des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2012

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsicht-

nahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 18.10.2013

Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau
gez. Stukenberg
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2012

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2012

A K T I V A	Stand		Vorjahr	
	31.12.2012	EUR	31.12.2011	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Software	2.896,00		9	(9)
II. Sachanlagen				
1. Grund und Boden	2.767.850,12		2.768	
2. Gebäude	4.214.869,00		4.320	
3. Außenanlagen	10.624,00		12	
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.067,00		15	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	99.350,06		0	(7.115)
	<u>7.113.760,18</u>		<u>7.116.656,18</u>	<u>(7.124)</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	195.349,76		199	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe	<u>319.986,32</u>		1.131	(1.330)
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
	515.336,08		0	
	<u>161.087,94</u>		<u>(1.330)</u>	
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			676.424,02	(1.330)
	<u>10.003,38</u>		<u>10.003,38</u>	<u>(16)</u>
P A S S I V A				
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	3.000.000,00		3.000	
II. Allgemeine Rücklagen	992.507,73		993	
III. Verlustvortrag	-25.123,59		0	
IV. Jahresfehlbetrag	-262.375,96		-25	
	<u>3.705.008,18</u>		<u>(3.968)</u>	
B. Rückstellungen				
- Sonstige Rückstellungen	<u>163.500,00</u>		<u>163.500,00</u>	<u>(222)</u>
C. Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.006.785,27		1.254	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 35.273,46 (Vj: TEUR 242)				
2. Erhaltene Anzahlungen	187.148,43		196	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 187.148,43 (Vj: TEUR 196)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.778,00		31	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 86.778,00 (Vj: TEUR 4)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	2.624.516,18		2.792	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 160.855,14 (Vj: TEUR 191)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	19.971,09		1	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.376,38 (Vj: TEUR 1)				
davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
	<u>3.925.198,97</u>		<u>(4.274)</u>	
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
	9.376,43		6	
	<u>7.803.083,58</u>		<u>7.803.083,58</u>	<u>8.470</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012**

	2012	Vorjahr 2011
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	1.325.590,11	1.840
2. Sonstige betriebliche Erträge	92.808,50	64
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-380.923,63	-557
	-380.923,63	-(557)
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-627.090,48	-664
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 85.895,53 (Vj: TEUR 96)	-216.139,49	-221
	-843.229,97	-(885)
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-129.453,56	-138
	-129.453,56	-(138)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-235.135,83	-265
7. Ordentliches Betriebsergebnis	-170.344,38	59
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 2)	60,34	2
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 6.812,78 (Vj: TEUR 0)	-92.091,92	-86
10. Finanzergebnis	-92.031,58	-84
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-262.375,96	-25
12. Jahresfehlbetrag	-262.375,96	-25

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2012**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2012 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012, aufgestellt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2012 einen Verlust in Höhe von -262.375,96 € aus.

Zum 31. Dezember 2012 ergibt sich eine Bilanzsumme von 7.803.083,58 € gegenüber 8.469.783,62 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 150,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Die Abzinsung von Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % bei den Erfüllungsrückständen berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2012 einen Restbuchwert in Höhe von 2.896,00 € aus.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2011 einen Restbuchwert in Höhe von 2.767.850,12 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2012 ergaben sich keine Änderungen.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2011 einen Restbuchwert in Höhe von 4.320.256,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2012 fielen bei dem am 01.09.2011 zugegangenen Objekt Hauptstr. 81 nachträgliche Anschaffungskosten in Höhe von 11.592,18 € an.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2012 beträgt 4.214.869,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2011 betrug 11.875,00 €.

Die Außenanlagen des Betriebs werden linear abgeschrieben.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2012 beträgt 10.624,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2011 einen Restbuchwert in Höhe von 15.232,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurde ein neuer Server für betriebsintern benutzte Softwareverfahren beschafft.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2012 ergibt 21.067,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Diese Position betrifft die energetische Sanierung der Gebäude Alperheide 13 und 15.

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden Leistungen in Höhe von 99.350,06 € erbracht. Der Abschluss der Maßnahme ist in der ersten Jahreshälfte 2013 geplant. Die geplanten Kosten belaufen sich auf 112.000,00 €.

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 15 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Aufgrund einer Doppelerfassung von Abgängen im Jahr 2011 werden die Anfangsbestände der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Abschreibungen zum 01.01.2012 angepasst. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Restbuchwerte.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2012 mit einem Bestand von 195.349,76 € ab.

Davon betreffen 174.491,50 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2012 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2013 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 49.438,88 € gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2012 mit einem Bestand von 319.986,32 € ab.

Dabei handelt es sich um offene Honorarforderungen für die Sanierungsmaßnahme St. Bernhard „Schule 1“ i. H. v. 55.200 € sowie Maßnahmen der Sparte Instandhaltung und der Sparte Neu-/ Umbau für die Rechnungen zum Jahresende 2012 erstellt worden sind.

II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum 31.12.2012 161.087,94 €.

Auf dem Bankkonto sind alle Ein- und Auszahlungen des Betriebes im Wirtschaftsjahr 2012 vollständig erfasst. Das Bankkonto ist Teil des Kontenkompensationsrings der Stadt Willich.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 10.003,38 € gebildet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Beamtenbesoldung Januar 2013 sowie Rechnungen für Kabelfernsehen für das Objekt Fadheider Str. 14 b.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage betrug zum 31. Dezember 2011 992.507,73 €.

Im Wirtschaftsjahr 2012 ergaben sich keine Änderungen

A. III. Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2011 in Höhe von -25.123,59 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	992,5	0	992,5
Jahresgewinn/-verlust	-25,1	-262,4	-287,5

B. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2012 einen Bestand in Höhe von 163.500,00 € (Vorjahr: 221.600,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2012 wurde eine Rückstellung in Höhe von 32.000,00 € (Vorjahr: 43.900,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2012 wurde eine Rückstellung in Höhe des Fremdleistungsaufwands für 2011 gebildet. Dieser beträgt zum Bilanzstichtag 2.800,00 € (Vorjahr: 3.500,00 €).

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 9.100,00 € (Vorjahr: 10.200,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde in Höhe von 8.500,00 € (Vorjahr: 13.000,00 €) gebildet. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden 600,00 € (Vorjahr: 500,00 €) an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 1.000,00 € geschätzt.

Für eine bestehende Altersteilzeitvereinbarung betrug der Wert der Rückstellung zum 31.12.2011 107.000,00 €. Davon wurden in 2012 7.312,78 € in Anspruch genommen. Dabei waren Zinseffekte von 6.812,78 € zu berücksichtigen. Zum 31.12.2012 beträgt der Wert der Rückstellung 106.500,00 €.

Zwischen der Stadt Willich und dem Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau (OWB) wurde am 21.04.2009 eine Regelung getroffen, in der festgelegt wird, dass die Pensionsrückstellungen für die Beamten des OWB in der Bilanz der Stadt Willich ausgewiesen werden. Im Gegenzug ist OWB dazu verpflichtet, den jährlichen Zuführungsbetrag an die Stadt Willich abzuführen.

Die für 2011 gebildete Rückstellung in Höhe von 21.500 € wurde in voller Höhe in Anspruch genommen. Zum 31. Dezember 2012 wird unter der Position C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben eine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 48.880,00 aus der Abwicklung der Freistellung des Betriebes von den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bis zum 31. Dezember 2012 ausgewiesen.

Die für 2011 gebildete Rückstellung für die Abrechnung externer Fachingenieurkosten in Höhe von 19.000,00 konnte nach Vorlage der Schlussrechnung weitestgehend ertragswirksam aufgelöst werden.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	43,9	-11,9	32,0
Rückstellungen Altersteilzeit	107,0	-0,5	106,5
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	3,5	-0,7	2,8
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	10,2	-1,1	9,1
Rückstellungen für Prüfungskosten	13,5	-4,4	9,1
Rückstellung Bankgebühren	0,0	+1,0	1,0
Rückstellungen für Pensionen	21,5	-21,5	0,0
Rückstellung Fremdleistungen	19,0	-19,0	0,0
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	221,6	-58,1	163,5

C. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 16 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitenspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2012 beläuft sich die Restschuld auf 252.018,02 €.

Das Annuitätendarlehen der Wfa zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2012 mit 1 % p.a. getilgt und mit 0,9 % p.a. verzinst. Der Zinssatz ab 01.01.2013 beträgt 1,01 % p.a. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2012 595.383,13 €.

Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete. Bei den betroffenen Objekten (ehemaliges Lorenz-Hospital, Viersener Str. 142/144, Kleine Frehn 11a - e) handelt es sich um sozial geförderte Wohnungen.

Für die energetische Sanierung Kantstraße 2 wurde im Wirtschaftsjahr 2006 bei der KfW ein Annuitätendarlehen in Höhe von 50.000,00 € aufgenommen. Die Restschuld zum 31.12.2012 beträgt 33.804,80 €.

Für die Sanierung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 wurde in 2011 ein weiteres KfW-Darlehen in Höhe von 133.000,00 € bewilligt. Die Restschuld zum 31.12.2012 beträgt 125.579,32 €.

C. 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2012 der einzelnen Mieter in Höhe von 187.148,43 € zum 31. Dezember 2012 enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2012, die im Wirtschaftsjahr 2013 erfolgen wird, aufgelöst.

C. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2012 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2012 ergibt 86.778,00 €.

C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 2.624.516,18 € aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 4.445,83 € gegenüber der Stadt wegen der Umlage für Pensionsverpflichtungen für Beamte in Höhe von 40.880,00 €, aus Lohnsteuerverbindlichkeiten für Tarifbeschäftigte und Abrechnungen von privaten Telefonaten mit denen die Stadt in Vorleistung getreten ist, in Höhe von 9.240,39 €, aus Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen für die Energiebewirtschaftung in Höhe von 1.533,19 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 2.569.290,88 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2011	€	2.670.150,95
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>100.860,07</u>
Stand zum 31. Dezember 2012	€	2.569.290,88

Das Innere Darlehen der Stadtverwaltung Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug 2,25 % p.a.

C. 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2012 19.971,09 €.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach § 17 VOB/B.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2012 einen Bestand in Höhe von 9.376,43 € aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2013.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigelegte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen.

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 85.279,14 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	59.514,23 €
WFA	5.416,37 €
DG Hyp	15.199,22 €
KfW I	817,08 €
KfW II	4.332,24 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Im Rahmen der Inanspruchnahme einer Altersteilzeitrückstellung ergeben sich Zinseffekte in Höhe von 6.812,78 €. Der Zinsaufwand wurde nach den Verteilungsschlüsseln für die Sparte Verwaltung auf die produktiven Sparten umgelegt.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten eine Personalkostenerstattung der Stadt Willich für die Leistungen der Energieberatung in 2012, die von einem Mitarbeiter des Eigenbetriebs erbracht werden, in Höhe von 36.000,00 €. Die Erträge wurden der Sparte Bewirtschaftung zugeordnet.

In der Position Zinsen und ähnliche Erträge werden Verzugszinsen für säumige Mieten ausgewiesen. Diese Zinsen wurden der Sparte Vermietung zugeordnet.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2011 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2012 wie folgt entwickelt:

	2011	Veränderungen	2012
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	433,7	+12,8	446,5
Erlöse Nebenkosten	176,0	-1,5	174,5
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	254,4	-76,2	178,2
Erlöse Gebäudeverwaltung	112,8	+10,2	123,0
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	852,1	-462,3	389,8
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	11,4	+2,2	13,6
Summe Umsatzerlöse	1.840,4	-514,8	1.325,6

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2012 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich für den Bereich Beamte/Beamtinnen auf 2 Mitarbeiterinnen und für den Bereich Angestellte auf 12 (Vorjahr:14) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Personalaufwand

	2011	Veränderungen	2012
	T€	T€	T€
Vergütung	566,8	-5,2	561,6
Besoldung	84,4	+0,3	84,7
Veränderungen Rückstellungen	-6,2	-5,7	-11,9
Sozialabgaben	113,6	-1,6	112,0
Umlage RZVK	47,6	-0,4	47,2
Beamtenversorgung	48,2	-9,5	38,7
Beihilfe	11,6	+6,6	18,2
Zuführung Altersteilzeit	19,3	-26,6	-7,3
	<u>885,3</u>	-42,1	<u>843,2</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das im Wirtschaftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 8.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind für sonstige Leistungen Aufwendungen in Höhe von 4.575,50 € zuzüglich Umsatzsteuer angefallen.

IV. Betriebsleitung

Zum Betriebsleiter war bis zum 22.11.2012 Herr Klaus Klinkenberg, Architekt, bestellt. Herr Klinkenberg hat im Wirtschaftsjahr 2012 Gesamtbezüge in Höhe von 57.780,50 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 319,53 €.

Als Nachfolger wurde Herr Joachim Stukenberg bestellt. Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2012 Gesamtbezüge in Höhe von 80.827,26 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 957,81 €.

V. Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss für die Gemeinschaftsbetriebe Willich und Objekt- und Wohnungsbau mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Mitglieder des Betriebsausschusses

Ingmanns, Walter	(Vorsitzender)	Steuerber. u. Wirtschaftsprüfer
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bloser, Ursula		Kaufm.-Angestellte
Bonat, Brunhilde		Industriekauffrau
Commans, Michael		Geschäftsführer
Gabler, Christiane		Kaufm.-Angestellte
Haldenwang, Elmar		Beamter
Hansen, Jürgen		Beamter
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Heublein, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Hufschmidt, Mirjam		Referentin
Klein, Ralf		selbst. Kaufmann
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lindemann, Sonja		Juristin
Oerschkes, Dr. Ralf		Chemiker
Dr. Sporckmann, Bernd		Unternehmensberater
Weinhold, Norbert		Projektleiter IT

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2012 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2012 in Höhe von -262.375,96 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, den 02.05.2013

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2012 EUR	Stand 31.12.2011 EUR
Inmaterielle Vermögensgegenstände										
- Software	86.839,85	0,00	7.360,43	0,00	78.301,85	5.642,00	7.360,43	0,00	76.583,42	2.896,00
	86.839,85	0,00	7.360,43	0,00	78.301,85	5.642,00	7.360,43	0,00	76.583,42	2.896,00
Sachanlagen										
1. Grund und Boden	2.767.850,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.767.850,12
2. Gebäude	5.836.580,67	11.592,18	0,00	0,00	1.516.324,67	116.979,18	0,00	0,00	1.633.303,85	4.214.869,00
3. Außenanlagen	34.223,43	0,00	0,00	0,00	22.348,43	1.251,00	0,00	0,00	23.599,43	10.624,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.833,49	13.373,38	26.080,14	0,00	89.601,49	5.581,38	24.123,14	0,00	71.059,73	21.067,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	99.350,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99.350,06
	8.743.487,71	124.315,62	26.080,14	0,00	1.628.274,59	123.811,56	24.123,14	0,00	1.727.963,01	7.113.760,18
	8.830.327,56	124.315,62	33.440,57	0,00	1.706.576,44	129.453,56	31.483,57	0,00	1.804.546,43	7.123.751,12

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2012

<u>Art der Verbindlichkeit</u>	<u>Gesamtbetrag</u> EUR	<u>davon mit einer Restlaufzeit</u>			<u>Sicherheiten</u>	
		<u>bis zu 1 Jahr</u> EUR	<u>2 bis 5 Jahre</u> EUR	<u>mehr als 5 Jahre</u> EUR	<u>gesicherte</u> <u>Beträge</u>	<u>Art der</u> <u>Sicherheit</u>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.006.785,27	35.273,46	155.784,21	815.727,60	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	187.148,43	187.148,43	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	86.778,00	86.778,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	2.624.516,18	160.855,14	342.278,33	2.121.382,71	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	19.971,09	1.376,38	18.594,71	0,00	0,00	0,00
	<u>3.925.198,97</u>	<u>471.431,41</u>	<u>516.657,25</u>	<u>2.937.110,31</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag		Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitssicherheit und Gefahrgut		Neubauten und Umbauten	
	insges. EUR	2	981 EUR	3	982 EUR	4	983 EUR	5	984 EUR	6	986 EUR	7
01.01.2012 bis 31.12.2012												
1. Umsatzerlöse	1.325.590,11		389.823,29		118.495,00		625.426,69		13.646,70			178.198,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	92.808,50		18.463,56		36.030,01		38.314,93		0,00			0,00
Zwischensumme	1.418.398,61		408.286,85		154.525,01		663.741,62		13.646,70			178.198,43
3. Materialaufwand												
Aufwand für bezogene Leistungen	380.923,63		41.254,20		0,00		339.669,43		0,00			0,00
4. Personalaufwand												
a.) Löhne und Gehälter	627.090,48		389.812,65		86.566,51		53.628,51		8.822,65			88.260,16
b.) Soziale Abgaben	130.243,96		79.257,86		18.424,10		11.849,26		1.730,27			18.982,47
c.) Versorgungsaufwendungen	85.895,53		43.445,65		10.550,82		18.611,34		738,79			12.548,93
Zwischensumme Personalaufwand	843.229,97		512.516,16		115.541,43		84.089,11		11.291,71			119.791,56
5. Abschreibungen	129.453,56		7.014,69		996,48		118.802,48		33,07			2.606,84
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	235.135,83		103.101,99		41.767,97		34.247,34		2.076,52			53.942,01
Zwischensumme Aufwendungen	1.588.742,99		663.887,04		158.305,88		576.808,36		13.401,30			176.340,41
7. Betriebsergebnis	-170.344,38		-255.600,19		-3.780,87		86.933,26		245,40			1.858,02
8. Zinsen und ähnliche Erträge	60,34						60,34					
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	92.091,92		3.406,38		1.362,56		85.551,65		68,13			1.705,20
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-262.375,96		-259.006,57		-5.143,43		1.441,95		177,27			154,82

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2012**

1. Allgemeines

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Weiteren auch "Eigenbetrieb" genannt) nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit - zugleich Gefahrgutbeauftragter - für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des "Eigenbetriebs" sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung erfolgte in 2007.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim "Eigenbetrieb" ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2012 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2011	2012
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.840,4	1.325,6
2. Sonstige betriebliche Erträge	64,1	92,8
3. Materialaufwand	-556,9	-380,9
4. Personalaufwand	-885,3	-843,2
5. Abschreibungen	-137,6	-129,4
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-265,6	-235,1
7. Zinsen u. ähnliche Erträge	2,4	0,1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-86,7	-92,1
9. Jahresüberschuss	-25,1	-262,4

Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird ein Jahresverlust von -262.375,96 € ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss verteilt sich auf die Sparten

	2011	2012
	T€	T€
981 Instandhaltung	2,9	-259,0
982 Bewirtschaftung	31,2	-5,1
983 Vermietung eigene Objekte	5,9	1,4
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	-1,5	0,2
986 Neubauten und Umbauten	-63,6	0,1

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 28 % gesunken.

Die Umsatzrentabilität hat sich von -1,4 % im Vorjahr auf -19,8 % im Wirtschaftsjahr 2012 verschlechtert.

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2012 ein Jahresverlust in Höhe von 181.311,00 € prognostiziert worden. Diese Erwartung konnte nicht erfüllt werden. Der Betrieb weist im zweiten Jahr in Folge ein negatives Jahresergebnis aus.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wird überprüft und stufenweise angepasst. Die Vergütungssätze sind überwiegend unverändert seit den Jahren 2004/2005. Die Gespräche mit der Stadt Willich sind im Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht abgeschlossen. Eine Anpassung der Vergütung von Leistungen für Instandhaltung ist bereits in 2013 beabsichtigt. Weitere Anpassungen sollen in die Haushaltsplanungen für 2014 ff. eingebracht werden.

Einem Antrag auf Zinssenkung für das Innere Darlehen, das die Stadt Willich dem Betrieb zum Rahmen der Betriebsgründung zur Verfügung gestellt hatte, wurde nicht entsprochen.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2012 einen Saldo von 2.569.290,88 € aus. Das Darlehen wird weiterhin mit 2,25 % p. a. verzinst.

3. Vermögenslage und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 124,3 T€ aus liquiden Mitteln des Betriebes getätigt. Dem stehen Abschreibungen in Höhe von 129,5 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 108,3 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 102,1 % verringert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 65,2 T€ sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 174,5 T€. Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2013. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 49,4 T€ berücksichtigt worden. Mit den hohen Wertberichtigungen wird den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Kunden Rechnung getragen. Viele von ihnen beziehen nur geringe Renten und/oder staatliche Transferleistungen.

Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist ein erklärtes Ziel der Stadt Willich, dem u. a. damit bei der Auswahl von Mietern Rechnung getragen wird.

Bei den Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben mit 320,0 T€ handelt es sich im Wesentlichen um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2012 sowie Auslagen für Kosten, mit denen OWB für die Stadt im Rahmen der unterlassenen Instandhaltung in Vorleistung getreten ist. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote liegt zum Bilanzstichtag bei 47,5 % (Vorjahr: 46,8 %).

Der Bankbestand per 31.12.2012 weist einen Guthabensaldo von 161.087,94 € aus. Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 44,3 % im Vorjahr auf 45,6 % gestiegen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind hingegen zum 31. Dezember 2012 auf 6,9 % (Vorjahr: 8,9 %) gesunken.

4. Nachtragsbericht

Der Verkauf der Liegenschaft Kickenstraße 82 in Willich-Neersen wurde im Dezember 2012 notariell beurkundet. Der Eigentumsübergang wurde im Januar 2013 vollzogen. Der Verkaufserlös wurde dem Geschäftsjahr 2013 zugeordnet.

Im März 2013 erfolgte eine rückwirkende Abrechnung der Stadt Willich zu den Zuführungen zu den Rückstellungen für Beamtenpensionen mit einem Gesamtvolumen von 41 TEUR.

5. Risikobericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Zur Sicherung von Forderungen konnte und kann der Betrieb im Rahmen der Auftragsvergabe von Fremdleistungen bzw. in der Sparte Vermietung auf Auskünfte des Inkassounternehmens „Creditreform“ zurückgreifen.

Durch das Ausscheiden des Betriebsleiters (Altersteilzeitregelung) und die betriebsinterne Nachfolgeregelung ist eine Stelle seit Mitte 2012 unbesetzt. Die Aufgaben wurden intern umverteilt. Weitere Fälle der Inanspruchnahme von Altersteilzeitregelungen sind zur Zeit nicht erkennbar.

Trotz Personalabbau im Betrieb bleiben große Fixkostenblöcke durch Umlagen der Stadt Willich zunächst unverändert (Miete, EDV, Personalservice, allgemeine Umlagen). Eine Reduzierung in diesen Bereichen ist von Seiten der Stadt Willich frühestens in 2014 zu erwarten.

Der Personalabbau und die damit verbundene Arbeitsverdichtung führen zu Mehrbelastungen, Stress und anderen gesundheitlichen Risiken für die verbleibenden Mitarbeiter/innen. Die krankheitsbedingten Ausfälle sind im Betrieb deutlich angestiegen. Die schwierige wirtschaftliche Situation des Betriebes zum einen und die speziellen fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter/innen zum anderen erlauben aber nur selten, dass Ausfälle ad hoc durch Aushilfen oder Fremdleistungen kompensiert werden können.

Aufgrund einer Freistellungsvereinbarung werden für die Versorgungsansprüche der im Betrieb beschäftigten Beamtinnen bei der Stadt Willich Rückstellungen gebildet. Der Betrieb wird im Rahmen eines anonymen Umlageverfahrens an den Kosten für die Beamtenversorgung und Beihilfe beteiligt. Kostensteigerungen oder –schwankungen sind für den Betrieb nur schwer kalkulierbar und auch im derzeitigen Verfahren nicht beeinflussbar.

Auch stellen die unterschiedlichen Lohnfortzahlungsansprüche bei Tarifbeschäftigten und Beamten ein Risiko für den Betrieb dar.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

6. Prognosebericht und Chancen

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr war - wie auch im Vorjahr - geprägt durch die Instandhaltung des kommunalen Gebäudebestands sowie Planungen für 2013.

Bedingt durch die Wirtschaftskrise hat sich die Haushaltssituation der Stadt Willich auch in 2012 noch nicht erholt. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den „Eigenbetrieb“. So sind die zur Verfügung gestellten Instandhaltungsmittel (Dach und Fach, Einzelmaßnahmen) für 2011 und 2012 um ca. 30 % gekürzt worden. Da die Vergütung für OWB unmittelbar mit den Ausgabeansätzen des Haushaltsplans der Stadt Willich verknüpft ist, bedeutet das auch 30 % weniger Honorareinnahmen für diesen Aufgabenbereich und einen defizitären Ergebnis bereits in der Planung.

Auch 2012 war von stark reduzierten Instandhaltungsmitteln geprägt. Die Kompensation durch das KP II entfällt. Honorare aus der unterlassenen Instandhaltung wurden in 2012 weiterhin realisiert. In 2013 sollen für Sollinstandhaltungskosten wieder zur Verfügung stehen.

Die in 2004 und 2005 vereinbarten Vergütungen zwischen dem Eigenbetrieb OWB und der Stadt Willich waren auch in 2012 gültig. Nach einem gemeinsamen Start-Workshop von Verwaltungsvorstand und Geschäftsbereichsleitern sollen Eigentümer und Betrieb ein neues

Honorarsystem erarbeiten. Eine Anpassung für 2012 war aufgrund des beschlossenen Doppelhaushalts nicht mehr möglich, wird aber 2013 in Teilen realisiert.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 strebt wieder ein positives Ergebnis in Höhe von 15.170,00 € an. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung geht die Betriebsleitung von positiven Jahresabschlüssen aus.

a) Vermietung

Unsere Wohnimmobilien sind weiterhin ein wichtiger Tätigkeitsbereich des Betriebs. OWB ist kontinuierlich bestrebt, den Immobilienbestand zu optimieren. Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Energetisch saniert worden sind zwischenzeitlich die Wohnhäuser Kantstr. 2, Alperheide 7 und 7a, Krusestr. 5 und 7 sowie Jakob Krebs Str. 53.

Die energetische Sanierung der Häuser Alperheide 13 und 15 ist noch nicht abgeschlossen. Zum Bilanzstichtag wurden hierbei Arbeiten mit einem Gesamtvolumen von 99,4 TEUR abgewickelt. Die Restarbeiten erfolgen in der ersten Jahreshälfte 2013.

Die Leerstandsquote stieg in 2012 auf 3,72 % (Vorjahr 1,49 %) gestiegen. Wir müssen feststellen, dass sich die Fluktuation in unseren Mietobjekten erhöht. Ebenfalls gestiegen ist die Anzahl der Räumungsklagen. Gleichzeitig ist eine Verschlechterung der Zahlungsmoral der Mieter zu beklagen. Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 60,6 auf 65,2 T€ angestiegen. Um diesem Trend entgegen zu wirken, wird sich OWB selbst verstärkt um die Beitreibung und Einziehung von Forderungen bemühen. Die gestiegene Anzahl von Privatinsolvenzen und damit verbundene Restschuldbefreiungen stellen jedoch ein großes Hindernis dar. Aufgrund dessen ist auch in den kommenden Wirtschaftsjahren mit vermehrten Forderungsausfällen zu rechnen. Von der ursprünglich beabsichtigten Beauftragung eines Inkassobüros wurde aus Kostengründen Abstand genommen. Nur in ganz schwerwiegenden Fällen wird auf ein Inkassobüro zurück gegriffen.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Insgesamt ist die Lage weiterhin nicht einfach und es bedarf großer Anstrengungen, unsere Liegenschaften für zukünftige Mieter attraktiv zu machen. Dies geschieht u.a. auch mit der kontinuierlichen, energetischen Sanierung sowie mit einer intensiven Instandhaltung unserer Wohngebäude.

Insgesamt geht die Betriebsleitung davon aus, den Mietwohnbestand auch in Zukunft kostendeckend bewirtschaften zu können.

b) Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt in 2012 erstmalig defizitär ab. Ursächlich hierfür die zeitlich Verschiebung der Sanierungsmaßnahme Schule 1 im St. Bernhard Gymnasium. Hier konnten nur rund 46 % der geplanten Erlöse umgesetzt werden. Aufgrund der schlechten Haushaltssituation der Stadt Willich wurde auch im Bereich der geplanten Instandhaltung Einzelmaßnahmen zeitlich verschoben oder ersatzlos gestrichen. Dies führte zu weiteren Mindererlösen von rund 40 TEUR.

Gleichzeitig fiel in der Sparte Instandhaltung ein nicht geplanter Materialaufwand/Aufwand für bezogene Leistungen in Höhe von 41 TEUR an, der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans noch nicht bekannt war. Hierbei handelt es sich um Kosten für externe Fachingenieure. Die Übernahme dieser Kosten kann der Betrieb nur dann dauerhaft übernehmen, wenn auch das System der Leistungsvergütung überarbeitet wird. Hierzu haben in 2012 Gespräche stattgefunden. Die notwendigen Veränderungen waren jedoch haushaltsrechtlich noch nicht umsetzbar. In 2013 werden in einem ersten Schritt die Vergütungssätze für Instandhaltungsleistungen angehoben.

Der Maßnahmenkatalog im Rahmen der unterlassenen Instandhaltung, für den bei der Stadt Willich im Rahmen der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung gebildet wurde, ist weitestgehend abgearbeitet. Ab 2013 steigt die Anzahl von Einzelmaßnahmen bei geplanter Instandhaltung wieder deutlich an so das in den Folgejahren diese Sparten wieder kostendeckend abschließen kann.

c) Neubau

Die Sparte Neubau arbeitet kostendeckend. Die für 2012 geplanten Maßnahmen konnten weitestgehend umgesetzt werden. Die Projekte „Umbau Gelbe Villa, Selbstlernzentrum“ und „Neubau Pumpstation“ wurden zeitlich verschoben. Die Minderlöse aus diesen Projekten konnten durch zusätzliche Planungsleistungen für den Neubau der Kita Hessenbende und im Bereich der Feuerwehr kompensiert werden.

Durch Wechsel eines Mitarbeiters dieser Sparte zur Betriebsleitung sind die personellen Kapazitäten begrenzt und können bei zukünftigen Projekten zu Engpässen führen.

Z. B. wären krankheitsbedingte Ausfälle auch durch Fremdvergaben nur schwer zu kompensieren.

Gleichzeitig bestehen in dieser Sparte hohe Fixkosten aufgrund des Raumbedarfs und des technischen Equipments, die bei Veränderungen der Auftragslage nicht kurzfristig angepasst werden können.

d) Bewirtschaftung

Vereinbarungsgemäß ist in 2012 wieder ein Energiebericht für alle städt. Liegenschaften gefertigt worden.

Der Energiebericht wird in Zukunft in Abstimmung mit der Politik modifiziert, so dass eine größere Transparenz für die einzelnen Gebäude erreicht wird und er eine Grundlage für energetische Handlungsmöglichkeiten bietet.

Seit August 2011 ist ein zusätzlicher Mitarbeiter mit 0,5 AK im OWB beschäftigt, der Einsparkonzepte für eine rationelle Energieversorgung erarbeiten soll. Die Personalkosten hierfür werden teilweise von der Stadtverwaltung übernommen.

Das Defizit dieser Sparte ergibt sich aus ungedeckten Personalkosten und Leistungen, die nach dem bisherigen Vergütungssystem nicht honoriert werden. Auch in diesem Punkt wird an einer Anpassung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gearbeitet. Ein Ergebnis wird sich aufgrund der Haushaltsplanungen frühestens in 2014 auswirken.

e) **Arbeitssicherheit und Gefahrgut**

Die Sparte Arbeitssicherheit und Gefahrgut arbeitet kostendeckend. Das Leistungsangebot wird in Abstimmung mit der Stadt in Zukunft eingeschränkt. Der Bereich Gefahrgut entfällt. Die personellen Kapazitäten werden nach Bedarf in die anderen Betriebssparten verlagert.

7. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

8. Sonstiges

Insgesamt verfügt Objekt- und Wohnungsbau über eine Stelle mit teilweiser Teleheimarbeit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Frauenförderung.

Der Betrieb beschäftigt zur Zeit 15 Mitarbeiter/innen, darunter sind 7 weiblich.

OWB will kontinuierlich an der Qualifizierung von Nachwuchskräften - auch aus der Verwaltung - mitwirken. Ab 2014 beabsichtigt der Betrieb wieder im Berufsbild Bauzeichner auszubilden.

Für 2013 und in Folgejahren wird wieder mit positiven Abschlüssen gerechnet.

Willich, den 02.05.2013

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.05.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

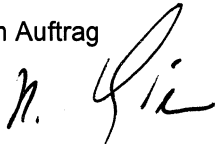
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.10.2013

GPA NRW

Im Auftrag



Helga Giesen



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 994

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH hat am 18.09.2013 die von der Geschäftsführung vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2012 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zum 02.12.2013 bei der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer U 309, zur Einsichtnahme aus.

Die Prüfung der Bücher, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Verkehrsgesellschaft zum 31.12.2012 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS – Wirtz, Walter Schmitz GmbH. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS wurde folgender, uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Auf-

stellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung

umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Viersen, 18. Oktober 2013

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Bielefeld
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1020

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101228686
Nr. 3102282963
Nr. 3102557703

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 24.10.2013

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1021

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen

über die Verbands-Gewässerschau für das Jahr 2013.

Die Verbands-Gewässerschau 2013 wird gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen wie folgt festgesetzt:

12. November 2013, 9.00 h

Treffpunkt : Gaststätte

Zu den Linden, Fischer

Kiwittstr. 59

Straelen-Herongen

Geschaut werden die Gebiete II (Auwel, Neerpont, Vossum, Loerheide, Mühlensteeg) und V (B 58, Damm, Rieth, Herongen, Zand).

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Straelen, den 25.10.2013

Wasser - und Bodenverband
Straelener Veen
gez. Heiner Bons
Verbandsvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1021

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

Die Eigentümer der Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Viersen-Bpisheim gehören, werden hiermit zur Jahresversammlung 2013 am **Mittwoch, den 20. November 2013** (Buß- und Betttag) um **20:00 Uhr** in das Pfarrheim „Haus Karpharnaum“, **Viersen-Boisheim, Pastoratstr. 5**, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der anwesenden Jagdgenossen und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Genehmigung der Niederschrift der Jahresversammlung 2012
4. Kassenbericht für das Geschäftsjahr 1.4.2012 – 31.3.2013
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Geschäftsführung und des Gesamtvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über den Haushalt 2014/15 und der der zur Verteilung kommenden Jagdpacht
9. Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen, die verhindert sind, können sich gem. §10 Abs. 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch eine volljährige geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich vor Beginn der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von dem Bevollmächtigten vertretene Fläche darf einschließlich seiner eigenen Flächen ein Drittel der Jagdbaren Fläche der Jagdgenossenschaft nicht übersteigen.

Viersen-Boisheim, den 17.10.2013

R. Hermans

- Jagdvorsteher -

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1023

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt werden hiermit zu einer

Genossenschaftsversammlung

am Montag, dem 25. November 2013, 20.00 Uhr,
in den Gasthof Houx „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Wahl von zwei Beisitzern
5. Wahl der Stellvertreter der Beisitzer
6. Wahl des Geschäftsführers
7. Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers
8. Bericht über den Stand der Vorbereitung der Jagdverpachtung
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreten bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Elmpt, den 28. Oktober 2013

Der Bürgermeister
gez.: Winzen
als Gemeindevorstand
gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BJO

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1023

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
